

Handwritten text, possibly a signature or title, in cursive script.

AB

W 1402



1982/

00

NR

K

DELICIAE
JURIDICAE,

Oder :

Das/ auff curiöse Art/

Der

Zeutschen **NATION**

zum Nutz/

erläuterte

JUS CIVILE, PUBLICUM

NATURALE & GENTIUM ;

Oder :

Römisch - Bürgerliche/

Zeutschen Reichs - Staats/

Ingleichen

Natürliche - und Völder - Recht.

Anderes **PRÆSENT.**

Andere Auflage

Leipzig /

Verlegts Christoph Hülse.

1705.

JURIDICAE

MOTTA

INSTITUTIONES

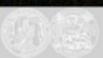
IN

RE

RE

RE

RE





J. N. J.
Die erste Abtheilung

Aus den Civil-Rechten.

XXII. Ex Pronœm. Institut. §. 3. Ob
annoeh iezo eine gewisse Zeit zu Erler-
nung der Rechte auff Academien er-
fordert werde?

S In Dr. Kayfers Justiniani Zeiten wurden
vier Jahre zum Cursu Juridico absol-
vendo bestimmet / nachgehends aber
sind fünff Jahre die Rechts-Gelehrsamkeit zu be-
greiffen gesezet worden / so daß auch die Studiosi
Juris nach solcher fünffjährigen Zeit gewisse Be-
nähmung erlanget haben / wie davon Constitut. de
ratione & methodo juris docendi ad Ante-
cessores zu lesen ; man schlage auch nach Valen-
tini Forsteri Historiam Juris : doch diese fünff-
jährige Zeit ist durch den Reichs-Abschied de
anno 1654. §. Sintemahl aber 20. 28 / zu En-
de / auffgehoben worden ; so daß einer / der sein
Examen aushalten kan / ad gradum Doctoris
und andere Ehren-Ämter admittiret wird / er

mag sich so lange als er wolle auf Academien auf- gehalten haben / welches auch iezo desto näher ge- schehen kan / weil solche sonst etwas dunckle und confuse Wissenschaft aniezo durch die vielen herrlichen methoden und Commentaria sehr deutlich und leichte gemacht worden / und die ei- nem zu baldiger Absolvierung des Curfus juridici fürtrefflich zu statten kommen können / so das es billich auch in der Juristischen Facultät bey einem Studioso heissen muß : non qvam diu, sed qvam bene.

XXIII. Ex Libr. I. Tit. I. Inst. Princib.

Ob die Justiz mit Recht der Endzweck der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit zu achten sey?

Es wird die Gerechtigkeit mit Recht der letzte Endzweck der Civil-Rechts-Gelehrsamkeit ge- nennet / weil alle bürgerliche Ordnungen / Geseze und Statuten dahin gehen sollen / daß Recht und Gerechtigkeit einen jeden mitgetheilet werde / oh- ne einiges anders Absehen / weil hieher die bekann- ten auch heilsamen Sprüche gehören / daß die Ge- rechtigkeit müsse gehandhabet werden / und solle auch die Welt darüber zu Boden gehen ; inglei- chen des H. Geistes Ausspruch durch den Mund des Apostels ; Man müsse nicht böses (unrecht) thun / daß Gutes daraus folge ; dahero sind diese- nigen Juristen nicht zu armittiren / welche den Endzweck der Rechtsgelehrsamkeit in den ohn- letzten (intermedium) welches die Justitia seyn solle /

solle/ und in den lezten / welchen sie der Republic Wohlfarth nemen / eintheilen / so das auff diese Art die Justiz nach der Staats = Nutzbarkeit eingerichtet würde / oder derselben weichen müste / so doch aber mehr Machiavellisch / als unpartheilich und gerecht die Gerechtigkeit administriret hiesse. Zwar ist nicht zu leugnen / daß solches leider! in den meisten Orten de facto geschehe / und die heilige Justiz, das göttliche Ebenbild / von den meisten Richtern nach affecten oder Staats = Absichten geschändet werde / (in dem vielfältig Günst / Haß / Furcht und Eigennuß das Recht verkehren/) aber hier fragt man nicht / was zu geschehen pflege / sondern was geschehen solle ; und betrügen sich diejenigen gewaltig sehr / welche durch Begehung der Ungerechtigkeit einen Staats = streich zu thun vermeinen / denn diese ist alleine das Band / welche eine bürgerliche Gesellschaft zusammen hält / wie Cic. in Offic. l. I. c. 6. redet ; Dahero hat auch Plato auff die erste Ausübung der Gerechtigkeit seine beste und vollkommenste Republic , welche er entworffen / gegründet und gesetzet.

Die Republic Venedig hat ihre Dauerhaftigkeit / indem sie schon im Jahr 421. nach Christi Geburt gestiftet worden / nichts mehr / als ihrer Obrigkeit strenger Gerechtigkeits - Handhabung zuzuschreiben ; denn nur allein diejenige Republic glücklich ist / welche die Gerechtigkeit vor ihren Endzweck hat / wie Hugo Grot. Proleg. §. 24. de J. B. & Pacis lehret. Wie im Gegentheile die Ungerechtigkeit nicht alleine bürgerliche Gesellschaften

ten und Städte zerruttet und vernichtet / sondern auch nach Sirachs weisen Ausspruch machet / daß ein Reich von einem Volck aufs andere kommet; diese ist es / welche nach dem Sprichwort Jerusalem und Rom zerstöret hat / als welche durch eigenen Neuz und heiml. Neid / so zwey Eigenschafften der Ungerechtigkeits seyn; von dem höchsten Flor in den euffersten Ruin gerathen. Der Pabst lehret auch obbemelten falschen Juristen ein bessers wenn er die ieszigen Land = Plagen / und grosse erschreckliche Erdbeben solchen Ungerechtigkeits = Ausübungen zuschreibet / in dem er in sein ganzes Gebiet denen Richten und Obrigkeitlichen Personen die ernstlichen Handhabungen der Gerechtigkeit anbefohlen / und sie von Ansehung der Person / und von Abnehmung der Geschencke abgemahnet / auch öffters gesaget / *quod jus & æquitas sint vincula Civitatum*, Recht und Gerechtigkeit wären Bänder / so die gemeine Wolfart zusammen hielten. Ehe die Frankosen im Jahr 1688 in die Chur Pfalz einfielen und solches schöne Land in Grund verwüsteten / haben verständige Leute ein solches götliches Gerichte solchen Landen wegen der Ungerechtigkeits vorher gesaget / und da es auch andern deutschen Landen jeso so jämmerlich ergeheth / wollen viele nicht ohne Grund solches der zeithero darinnen im Schwang gegangenen Ungerechtigkeits beymessen / und ist eine unweise epicurische Rede / welche Jul. Cæs. im Munde soll geführet haben; *Si jus violandum est, regnandi causa violandum est, in cæteris pietatem colas.*

XXIV. Ex eod. tit. I. Was es vor eine
Gerechtigkeit sey/welche der Endzweck
der Rechts-Gelehrsamkeit ist?

Solches wird mit Recht die Allgemeine genennet/denn es ist die Gerechtigkeit zweyerley / die allgemeine und sonderbare/ (universalis & particularis.) Jene ist ein Begriff aller Moral-Tugenden/und hat ihre Absicht auff GOTT den Nächsten und uns selbst. Oder sie ist der Gehorsam gegen die Göttlichen und menschlichen Geseze; Diese die Sonderbare betrachtet nur die Billigkeit and Unbilligkeit in Absehen auff den Nächsten: Dannenhero sind sie nicht wesentlich unterschieden / sondern nur in regard der Grösse und Weitläufftigkeit/oder als das Ganze und der Theil desselben. Daß aber die Universal-oder allgemeine Gerechtigkeit der Rechts-Lehre Endzweck sey / erscheinet 1. weil der Gesez-Geber will / daß seine Bürger und Unterthanen allen Tugenden sollen ergeben seyn. 2. Weil das erste und fürnehmste Rechts-Gebot : honeste vivendum esse, oder daß man recht leben solle/ alle Moral-Tugenden in sich begreiffet. 2. Weil in der Rechts-Gelehrsamkeit fast alle Moral-Tugenden gelehret werden / so wird von der Frengeligkeit gehandelt / wenn die tituli von der Schenckung und Vermächtnissen gelehret werden / also auch anderswo von der Keuschheit/Tapfferkeit ic.

XXV. Ex cod. tit. I. Was vor eine Ge-
rechtigkeit bey Auflegung der Straf-
se müsse in acht genommen werden.

Die sonderbahre Gerechtigkeit wird eingethei-
let in die Austheilungs- Gerechtigkeit (*Justitiam*
distributivam H. Grotius vocat *attributricem*) nach
dieser werden unter die Bürger einer Stadt / oder
Stände einer Republik diejenigen Sachen aus-
getheilet / so ihnen als Gliedern eines Körpers
gemein seyn / damit jedweder bekomme / was sei-
nem Zustande und Gütern in Betrachtung der
Steuern/Anlagen/Tributs ; oder seinen qualitäts-
ten und meriten in Absehen der Ehren- Nempter
zukommet / und wird also darinnen die Geometri-
sche Proportion gebraucht / da man die Ausmes-
sung nicht auff einerley / sondern verschiedene Art
thut ; Ferner wird die Gerechtigkeit eingetheilet
in die gleichdurchgehende / oder Handlungs- und
vergleichende Gerechtigkeit (in *Justitiam commu-*
tativam H. Grotius vocat *explettricem* , melius pos-
set dici *aedevata*) und zu dieser werden die Hand-
lungen oder Contracte und Straffen der Verbre-
cher gerechnet / darinnen sie eine durchgehende
Gleichheit hält.

Hier nun wird von denen Doctoribus dispu-
ret / zu welcher Art der Justiz die Bestrafung
der Verbrecher gehöre. Die Juristen insgemein/
welchen auch H. Grotius beytritt / rechnen solche zu
der gleichdurchgehenden-oder Vergleichungs- ge-
rechtigkeit (*Justitia commutativa*) weil darinnen
eine

eine gleiche proportion, so man sonst die Arithmetische nennet / soll gehalten werden / so daß wer zum Exempel 20. Thaler werth stiehlt / er mag sein wer er wolle / müsse gehenckt werden / wer einen vorsehl. Mord begehe / müsse mit dem Schwerdt zum Tode gerichtet werden / ohne Absehen der Person und so fort / u. dieses scheint gewislich auch die glaubwürdigste Art zu seyn: denn gleichwie die Obrigkeit / sonderlich die hohe / oder welche das Schwerd führet / ein Vicarius oder Stadthalter Gottes ist / GOTT aber in Bestrafung der Verbrechen keine Person ansiehet / sondern den König und Fürsten so wohl als den Bauer betrachtet / und straffet; also soll auch die Obrigkeit darinnen ohne Absehen auff weltliche Ursachen gleich durchgehend Recht in Bestrafung des Bösen handhaben / und die *Justitiam commutativam*, oder *adaqvatom exerciren* / dergestalt / daß wer den andern vorsehlich ermorde / er möge seyn wer er wolle / wider sterben müsse; dannhero auch die Justiz / so das Schwerdt führet / blind gemahlet wird / daß sie nehml. nicht sehen möge / wer der Verbrecher sey / sondern das Schwerd schneiden lasse ohne Betrachtung der Person. Hier wird nun wider nicht / was *de facto* zu geschehen pflege / sondern was *de jure* geschehen solle / gesagt: dann da ist ja nicht unbekand / wie oft mit denen Verbrechen geheuchelt werde / und sie um Geldes oder andern Absichten willen / der wohlverdienten Straffe zu entgehen pflegen; ingleichen daß öftters ein grosser Mißbrauch des *Juris*



aggratiandi bey grossen Herren vorgehe; da es heisset: dat veniam corvis, vexat censura columbas, ingleichen daß die kleinen Diebe zwar an den Galgen / die grossen aber an goldne Ketten gehenget werden.

Anderer zwar sind der Meinung/es gehöre die Ausübung der Straffen zu der austheilenden Gerechtigkeit/ daß gleich wie in einem gemeinen Wesen die Anlagen unter die Bürger pfliegen eingetheilet zu werden / daß der nach Bewandiß seines Vermögens müste ein mehrers geben / als ein anderer; also auch die Straffen in die Verbrecher/ daß dieser nach Beschaffenheit seines Verbrechens mit einer grössern/ jener mit einer kleinern Straffe pflege belegen zu werden; aber dieses ist mehr ein Sophisma als Gegen-Beweis: denn wenn den Straffen die Justitia commutativa oder adaequata oder die arithmet. proportion zugeschrieben wird/ so geschieht solches wegen einerley Verbrechens in unterschiedlichen Personen / daß darinnen ohne Absehen/ ob es ein vornehmer Mann oder Bauer sey/die Straffe ergehen solle / nicht aber bey unterschiedlichen Verbrechen in unterschiedlichen Personen; so daß wer ein wenig gestohlen habe müsse gehangen werden/als der so 20. und mehr Thaler werth gestohlen; oder wer den andern verwundet/ solle eben so gestraffet werden/als der einen ermordet / denn da wird jedweder nach Art seines Verbrechens gestraffet.

Noch andere wollen die Straff-Gerechtigkeit lieber zur blossen Prudenz rechnen / weil nemlich einer-



einerley Verbrechen nicht allezeit pfeget mit et-
 nerley Straffe beleet zuwerden / sondern man
 pfege damit auff die Wohlfarth einer Republic
 ein Auge zu haben / so das nach Ermessung eines
 klugen Richters dieser bald gelinder / ein anderer
 in eben solchen Verbrechen schärffer pfege ge-
 strafft zu werden ; also würden im Kriege öftters
 die geringsten Verbrechen mit der härtesten
 Straffe beleet und gestrafft ; Aber auch dieses
 scheint obiger Meinung nicht Apruch zu thun :
 Es kan eine Obrigkeit wohl nach Gelegenheit des
 Verbrechens und der Umstände einen gelinder
 straffen als den andern / wie denn bey allen / sonder-
 lich aber in Straff = Sachen die Umstände des
 Verbrechens mit Fleiß müssen erwogen / und die
 Billigkeit beobachtet werden / denn ein anders ist
 aus Vorsatz / freyem Willen und wissendlich / ein
 anders aus Fahrlässigkeit / und Nachlässigkeit /
 darzu auch die Unwissenheit und der Irrthum zu
 rechnen / etwas thun ; und noch einanders ist es /
 wenn ein Ding von einem ungefährlichen Fall ge-
 schicht ; aber ein klares und durch das göttl. Mo-
 ral - Gesetz mit der Lebensstraffe beleet Verbre-
 cher aus einer vermeynten Staats = Ursache per-
 doniren oder ärgerlicher Weise mitigiren / ist ei-
 ne grosse Heuchelei und Sünde / denn man auß
 Recht und den Willen Gottes mehr sehen muß
 als auff die vermeinte Staats = Wohlfarth / hat
 Justitia & pereat mundus , heist es / und ist auch
 nicht wohl zu ersehen / wie es möglich sey / daß durch
 ernste und gebührende Gerechtigkeits = Handha-
 bung

bung ein Staat in Gefahr gerathen könne / man
 muß ja wohl Gott vor den allgewaltigsten und
 weisesten Regenten aller Republicken halten / sol-
 te nun diesem es wohl an Mitteln fehlen einen
 Staat zu erhalten / wenn man seinem Befehl und
 Willen nach die Verbrecher straffete / ich halte
 nicht / sondern was man darwider vorbringet / ist
 ein wenig besser als ein Atheismus: ein rechtes
 Exempel zu diesem Ort halte ich dasjenige / daß
 man saget / man habe manches Orts deswegen mit
 inqviren wider die Unholden und Hexen müssen
 auffhören damit man nicht ganze Dörffer und
 Städte leer mache / ist aber eine schlechte ratio
 status, lieber einen ungnädigen GOTT machen/
 und das Teuffels-Gezüchte hegen / als zehen oder
 zwanzig Unterhanen mehr haben / dadurch der
 eiffrige GOTT hernach bewogen wird / durch sei-
 ne Landstraffen / als Pestilenz / Hunger und Krieg /
 ganze Länder wüste zu machen; aber solche elende
 Staatisten können aus der Heil. Schrift erse-
 hen / wie GOTT die Anzahl der Verbrecher bey
 den Kindern Israel zu der Zeit der Theocratie so
 gar wenig in consideration gezogen / daß er wegen
 verübten Verbrechens auff einmahl etliche tau-
 send hingeraffet. Dadurch doch aber der Juden
 Stamm oder Republick nicht ausgerottet wor-
 den / welches denn allen Obrigkeiten zum Exempel
 dienen sollte / daß sie aus keinem Abscheu die ernste
 Bestrafung der Ubelthäte nach Göttlichem und
 weltlichem Gesetz unterlassen solten / vid. Phil.
 Eclog. I. ad Insti.

XXVI. Ex eod. Ob die Unter-Obrig-
 feisten oder Beamten vor GOTT und
 der erbarn Welt zu entschuldigen/wenn
 sie unrecht thun/und solches mit haben-
 den Befehl ihrer Ober-Herren bescho-
 nen wollen.

Weil nach der Definition des Imperatoris
 die Gerechtigkeit ein beständiger und stetiger Wil-
 le ist / jedem das Seinige zuzutheilen/ so ist leicht zu
 ermessen / wie ungerecht und höchst-sündlich diese-
 nigen thun / welchen einen ungerechten Befehl iha-
 rer Ober-Herren vollbringen / von dem sie wissen
 oder wissen sollen / daß er wider GOTT und Rechte
 sey / GOTT unser Schöpffer und oberster HERR
 will über alle Menschen gefürchtet / und sein Wil-
 le allen menschlichen Willen und Befehl vorge-
 zogen seyn; aber solches geschicht täglich im Ge-
 gentheile; da niemand oder sehr wenige ihr Ge-
 wissen und GOTTes Wilken in seinem Worte zu
 Rathe fragen / wenn sie einen von ihren Oberher-
 ren ihnen ertheilten schweren und gefährlichen
 Befehl exequiren sollen / da man solte GOTT mehr
 fürchten als Menschen / so fürchtet man dieser Un-
 gnade und Zorn mehr / als jenes. Pilatus giebt
 uns in der Heil. Pafions-Historie ein Exempel
 eines die Menschen mehr als GOTT scheuenden
 Ministers / er wuste wohl daß Christus unschuldig
 war / er bekante es auch öffentlich / lieffe sich aber
 die Furcht / beym Kayser angeklaget zu werden/be-

we

werden / betwogen / den unschuldigen Jesum zum Tode zu verdammen / und kunte ihn wenig entschuldigen / daß er die Hände wüsche / und die Schuld auff die Jüden wölke / wie davon Herrn Christ. Thomasi Disp. de Injusto Pilati judicio zu lesen. Denen Oberherren gebühret Gehorsam / aber der nicht wider Gottes Willen und Befehl läufft; man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen / sagt der Apostel Paulus / als der größte Rechts-Lehrer. Die Trabant Sauls thäten recht und wol / daß sie des Königs Befehlen nicht gehorchten / und die unschuldigen Priester erwürgeten / weiln ihnen ein höherer Befehl bekant / daß sie nicht unschuldig Blut vergießen und tödten solten; welches aber der göttlose Doeg nicht considerirte / sondern des Königs Sauls Willen dem göttlichen vorzog / und die göttlose Execution an den Priestern verrichtete. Hugo Grotius de I. B. & P. lib. 2. C. 26. §. 3. meldet / es hätten die alten Lehrer der Jüden einen Spruch / welcher hiesse / daß wenn der König etwas wider Gottes Befehl verordnete / man ihne nicht gehorsamen solle. Der heil. Polycarpus hat kurz vor seinem Tode gesagt; Ich weiß wohl / wie ich der von Gott eingesetzten Obrigkeit mit Ehrerbietigkeit und Gehorsam begegnen solle / iedoch daß solcher meiner Seligkeit nicht hinderlich sey. Und wenn Paulus ad Ephes. 6 / 1. die Kinder vermahnet / daß sie ihren Eltern in dem Herrn gehorchen sollen / wie es billich sey; so erkläret der heilige Hieronymus solchen Ort also: die Kinder
sind

sündigen / wenn sie ihren Eltern nicht gehorsam
 seyn ; weil aber die Eltern etwas befehlen könnten/
 so wieder **GOTT** sey / so setzet er darzu : in dem
HErrn. Und von den Knechten setzet er hinzu :
 Wenn der fleischliche Herr etwas gebet / so dem
 geistlichen entgegen stehet / so muß man nicht ge-
 horsamen ; und anderswo saget auch belobter
 heil. Hieronymus : In solchen Dingen müssen
 sie nur ihren Herren und Eltern gehorsam seyn
 welche wider **Gottes** Befehl nicht sind ; man lese
 was Hugo Grotius herrlich von dieser Materie
 an obgemeldten Orte philosophiret. Unser Hey-
 land lehret solche subordination des Gehorsams
 gar herrlich / wenn er saget : Gebet dem Kayser
 was des Kayfers ist / und **Gott** was **Gottes** ist.
 Die Römischen Gesetze wollen den Gehorsam in
 solchen Sachen nicht gestatten / welche schändlich
 seyn ; die an sich selbst böse und leichtfertig seyn ;
 solche Ubelthaten sind an sich selbst und nicht durch
 Erklärung der Rechts-Gelehrten / sondern durch
 natürliche Ränntniß zu meiden / l. adeo ff. de R. J.
 vet. III. man lese hiervon die schöne Disputation D.
 Adam Rechenbergs : De Ministerio , quod in
 justum est.

XXVII. Ob es nöthig / daß die Rechts-
 Wissenschaft in einer eigenen disciplina
 denen Menschen gelehret werde? Ex
 S. I. Instit. L. I. Tit. I.

• Es ist nicht zu zweiffeln / daß die Menschen
 im Stande der Vollkommenheit keine Rechts-
 Ge

Gelehrsamkeit zu erlernen / würden benöthiget
 gewesen seyn / sondern das ihnen beywohnende
 Göttliche Ebenbild würde nicht allein dem Ver-
 stande eine vollkommene Wissenschaft dessen/
 was recht und billig sey/ mitgetheilet / sondern auch
 den Willen geneiget haben solches auszuüben;
 Welches aber durch den Sünden-Fall biß auff
 ein gar weniges verlohren. Weitn denn aber
 dennoch die Menschen einer richtigen Rechts-
 Wissenschaft iezo in dem Stande des verlohren
 Ebenbildes / oder nach dem Falle/ um desto
 mehr nöthig haben / als sie zur Ungerechtigkeit und
 Bosheit durch die Erb-Sünde ganz geneiget wor-
 den sind / so entstehet die Frage: Ob die nach
 dem Sünden-Fall dem Menschen überbliebene
 Rechts-Wissenschaft zulänglich sey / die Mensch-
 lichen vorkommenden Händel zu beurtheilen und
 zurichten / so daß man einer eigenen Disciplin oder
 Rechts-Gelehrsamkeit nicht eben benöthiget wä-
 re? Nun ist zwar nicht zu läugnen/daß viele Natio-
 nen von Anfange der Welt gewesen seyn / auch
 noch iezo in der Welt leben / welche ohne alle
 Rechts-Gelehrsamkeit und geschriebene Gesetze
 gar vergnügt leben/ und bey weitem so vielen Bes-
 schwerlichkeiten nicht unterworffen seyn als andere/
 jedennoch aber und diemell solches zwar wohl bey
 uncivilisirten/ und solchen Nationen/ die keine re-
 gulirte Republic oder Bürgerliche Societät haben/
 sondern nur in pagis einzelen zerstreuet leben/ oder
 herumschweiffen/ zu finden / so ist ein anders von
 denenjenigen Nationen zu sagen / welche in einer
 ver-

verfaßten Republic oder Stadt wohnen / diese
 Können wegen der vielen unter ihnen vorkommens-
 den Rechts = Handel / ganz ohne geschriebene
 Gesetze nicht leben / weil man doch eine Richt-
 Schnur haben muß / wornach man sich einiger-
 massen bey denen vielerley Handeln richten müs-
 se / welches zumahl bey denen Europäischen Völ-
 kern nöthig ist / welche nicht tyrannisch / und nach
 blossem Gefallen des Richters wollen tractiret
 seyn / sondern Recht und Gerechtigkeit verlangen/
 welches nicht wol anders / als nach geschriebenen
 und in einem gemeinen Wesen hergebrachten
 Rechten geschehen kan / welche recht zu tractiren
 eine Unterweisung vorhergehen muß / so man die
 Rechts / Gelehrsamkeit nennet ; Doch wird vor
 besser gehalten / wenn derer geschriebenen Rechte
 nicht so gar viel / sondern es wenige und auff den
 Zustand der Nation oder Republic gerichtete
 seyn / in dem derselben grosse Menge nur Gele-
 genheit zu disputiren und zanken giebet / dahero
 das Sprichwort heisset : *in corrupta Republica
 plurimæ leges*, oder eine grosse Menge geschrie-
 bener Gesetze / wäre ein Zeichen einer verderbten
 Republic ; welches auch der Wahrheit nicht zuwi-
 der scheint / woferne solche Gesetze wegen der vie-
 len vorkommenden disputen oder Recht = Sachen
 haben müssen neu gemacht werden / welches auch
 von dem alten Römischen Reich wohl mit Recht
 zu sagen / da die Zankfüchtigkeit und vielerley
 der Leute unfertige Handel die Kayser und
 Rechts = Gelehrten so viele Gesetze zu machen ae-
 nöthig

nöthiget / die hernach vom Kayser Justiniano aus
 gelesen und zusammen getragen / auch mit neuen
 vermehret worden sind / daraus nachgehends das
 Corpus Juris erwachsen ; Ob aber Teutsch-
 land glücklich worden / daß es an statt seiner alten
 teutschen wenigen Rechte diese Römischen be-
 kommen / wollen viele Rechts-Gelehrte selber in
 Zweifel ziehen. Dieses ist zwar gewiß / daß die
 Römische Jurisprudenz eine grosse Billigkeit in
 sich habe / indem sie so wohl von denen Römern
 als Griechen denen zwey ohnstreitig klügsten
 Nationen des Alterthums herrühre / dahero sol-
 che Römische Rechts-Gelehrsamkeit auch von
 denen Italiänern / Spaniern / Franzosen / En-
 geländern einiger Massen / Holländern und Teut-
 schen / und also fast allen Nationen Europens an-
 genommen worden. Alldieweil aber solche
 in einer fürnemlich der teutschen Nation unbe-
 kannten Sprache geschrieben / und daher auch
 vielen disputiren und Streitigkeiten unterwor-
 fen ist / fürs andere auch viel der Römischen Re-
 public eigene und bey uns ganz unnütze Gesetze in
 sich hat / drittens auch nicht mit solchem Fleiß
 zusammen getragen ist / wie es wohl nöthig / in-
 dem viel unter einen Titul gebracht / so dahin
 nicht gehöret / und vierdtens durch die unwis-
 senden Abschreiber in denen barbarischen
 Zeiten der Text sehr corrupiret worden / so wol-
 len einige nicht ohne Ursach meynen / Teutsch-
 land habe durch Annehmung besagten Römisch-
 Rechts eben nicht viel nütliches erlanget / son-
 dern

den vielmehr dem unbeschreiblichen Gezäncke
 in Deutschland Gelegenheit gegeben / und wäre
 weit besser gethan worden / wenn es sich selbst be-
 flissen Geseze in seiner Sprache und auff den Zu-
 stand seines Landes zumachen / und darüber be-
 ständig zu halten / wie also in Dennemarck mit
 wenigen einländischen Gesezen die Streit = Sa-
 chen kurz und gut / oder ex æquo & bono beyge-
 leget werden ; daher ist auch in Deutschland kom-
 men / daß in Ersehung der Unzulänglichkeith der
 Röm. Geseze in jedem Regimente oder Staate
 Provincial = Geseze gemachet werden / welche un-
 ter dem Rahmen der Landes Ordnungen / Con-
 stitutionen / Statuten / als ein speciale dem gene-
 rali, oder dem Röm. Gesezen vorgehen / als wel-
 che nur in subsidium und worinnen jene nichts
 disponiren admittiret werden ; wie denn auch
 die alten teutschen Rechte / als Weichbild / Sach-
 sen = und Schwaben = Spiegel / wo sie angenom-
 men / als ein lex specialis zu respectiren seyn / und
 dem Juri Romano Civili derogiren.

XXVIII. Ex ead. §. I. Tit. I. Lib. I. In-
 stit Ob sich der Pabst mit Recht der
 Jurisdiction der geistlichen Personen
 und Sachen annehme.

Gleichwie die weltl. Dinge / nachdem man
 sie auff verschiedene Art in Betrachtung ziehet /
 zu dieser oder jener Disciplin gehören / gestalten
 dieselben / da sie als ein natürlicher Körper be-
 trachtet werden / zur Physic, da sie eine mensur an-
 neh-

nehmen / zur Mathematic, da sie zu Heil = oder
 Arzney = Kunst gehören / zur Medicin gerechnet
 werden / ingleichen da sie recht oder unrecht thun /
 leiden oder auch annehmen / zur Jurisprudenz ge-
 hören / also auch die geistlichen Sachen / da sie
 zur Lehre gereichen / gehören sie denen Geistlichen
 allein ; da sie aber zur Kirche zu rechnen seyn / ge-
 hören sie zur weltlichen Obrigkeit / oder es wird die
 geistl. Herrschafft in architectonicum & dog-
 maticum getheilet / die letzte gehet die Lehre an /
 und diese stehet denen geistlichen zu / die erste aber
 weist die Ordnung der Kirchen / die geistl. Per-
 sonen und Sachen an / und gehöret vor die weltl.
 Obrigkeit nach dem Sprichwort : Ecclesia est
 in politica, & non politica in Ecclesia, die Kir-
 che gehöre zum weltl. Regimente / nicht aber die-
 ses zu jener / dannenhero auch der Kayser Justinia-
 nus die geistl. Sachen einen Theil des Rechts-
 gelehrsamkeit machet / welches er nicht hätte thun
 können / wenn solche nicht ein pars objecti der
 weltl. Jurisdiction wäre. Es ist aber bekant / was
 massen sich die Pábste und ihre Bischöffe in Or-
 ten / wo die Pábstl. Religion herrschet / sich solcher
 anmassen / und so wohl die geistl. Personen / als
 die geistl. Güter und geistl. Handel an sich ziehen ;
 dannenhero gezweiffelt wird / ob ein Catholischer
 Potentat / wenn er sonst souverain in seinem
 Reiche ist / eine vollständige Majestät besitze.
 Doch ist dieser Eingriff dem Pabste und seinen
 Vicariis denen Bischöffen in einigen Catholi-
 schen Staaten sehr limitiret worden / wie also in
 Franck²

Francia / in gleichen in der Republik Venedig
 Gebiete der Pabst solche Freyheit in der geistlichen
 Jurisdiction nicht hat / als in andern Ländern. Und
 gleich wie vor der Reformation Lutheri alles dem
 Pabste einen blinden Gehorsam geleistet / und die
 Pabste sich nicht alleine eine völlige Jurisdiction
 über die Geistlichen Personen / Güter und Handel
 anmasseten / sondern auch über die Fürsten / Könige
 und Kayser solche ungebührliche Gewalt ex-
 tendireten / welches der Pabst Gregorius VII. sonst
 Hildebrand oder besser Höllebrand genannt /
 auffgebracht / welches unter andern Casp. Ziegl. de
 Jurib. Maj. l. I. c. 5. 20. sq. p. 218. 368. &c. statlich
 refatiret.

Also sind durch Lutherum der Welt
 die Augen auffgethan / und denen grossen Herren
 gewiesen worden / wie sie ihr Recht sich von dem
 Pabste in die geistl. Personen / Güter und Sachen
 nicht müsten nehmen lassen / so ist auch des Pabst
 Autorität und Jurisdiction nebst dessen Reliquien
 in allen protestirenden und Evangelischen Reichen
 und Ländern abgeschaffet worden / und zwar mit
 Recht / wie belobter Ziegler in dem herrlichen Bu-
 che de jur. Maj. l. c. 13. de jure Principis circa sacra
 in genere & capp. seqq. 14. 15. 16. usque 27. inclus.
 schön ausführet.

Dem wem das totum
 Majestatis zukommt / wie es denn einem Fürsten un-
 fehlbar zukommet / weil es die Form und das wes-
 sentlich Merckmahl einer Republik ist ; deme kom-
 met auch der Theil / nemlich die Herrschafft über
 die geistl. Personen / Güter und Sachen zu. Dan-

nenhero erscheinet wie gefährlich die Päßstliche Religion einem Staate sey/ und der hohen Obrigkeit eingreiffe / mithin zu Unruhen und Widersessigkeit denen Unterthanen Ursach gebe; vid. Bos. in Introduct. in Not. Rerumpubl. p. 261. sq. Wie aber aus Occasion der ersten Kirchen die Päßste nachgehends sich der Posterität in die geistlichen Personen/Güter und Handel angemasset/erzehlet Pusendorf in der Einleitung part. 1. c. 12. S. 10. sqq. und D. Casp. Ziegl. de jur. Maj. p. 259.

XXIX. Was vor eine Art eine Jurisprudenz von dem Kayser Justiniano in denen Institutionibus gelehret / und in vorbemeltem l. 1. tit. 1. S. 2. Instit. beschriben werde?

Es ist die Prudenz oder Klugheit entweder die sonderbare / da jeder seinen eigenen Nutzen suchet; oder öffentlich und allgemeine / da man auch zugleich andern behüßlich ist. Und diese ist wieder zweyerley: 1. die Gesetzgebende (nomothetica s. legislatoria) welche der Majestät zukommt / und ein Theil der Staats-Kunst ist; und 2. die Bürgerliche welche von Unter-Obrigkeiten verrichtet wird / und ist ebenfals zweyerley / 1. die Rechtsprechende / oder Judiciaria, da denen Unterthanen von Gerichts-Personen recht gesprochen / oder die Rechte von denen Rechts-Gelehrten erkläret und gelehret werde

werden/und 2. die berathschlagende/(consultatoria)
 dadurch in einer Stadt die Policey gehandhabet/
 in einem ganken Staat aber dessen Wohlfart und
 Auffnahme auff mancherley Weise gesuchet und
 befördert wird / und diese wird die Staats- Kunst
 genennet/und ist der Finis subordinatus einer societa-
 tatis Civilis,davon in der Politic,oder Phil.Practica
 gehandelt wird / und davon viele Bücher vorhan-
 den/ als nehmlich diejenigen / so de Ratione Status
 geschrieben / als Spentalius , Boterus und andere /
 davon Bosius in introduct. in Not. Rerump. p.68.
 & 470.handelt/da er unterschiedliche Auctores cum
 eprieifi ansühret/itera in dissert. Hag. Prud. Civ. §.
 91.92. 93. 94. ingleichen diejenigen Teutschen Au-
 tores/ welche von Auffnehmen der Länder und
 Städte geschrieben. Die Rechtsprechende
 oder judiciaria prudentia aber ist diejenige / so
 hieher gehöret / und welche von dem Imperatore
 in dem alligirten §. beschrieben / und in denen Insti-
 tutionibus tractiret / ja in allen Büchern des Juris
 Civilis, es mag solches das Röm. Bürgerliche/
 oder ein anders seyn/gelehret wird: Denn darinnen
 wird gehandelt/wie man Recht und Gerechtigkeit
 denen Leuten bey so vielerley vorkommenden Fäl-
 len mittheilen solle / daß sich niemand über Unrecht
 zubeklagen Ursach habe / und diese soll ein Po-
 tentat in seinem Staate ja so wohl und vielmehr
 sich lassen angelegen seyn / als die Staats- Kunst/
 welche ihn lehret / wie er den Staat erweitere.
 Denn wenn er dieses unterlässet / so sündiget

er nicht / aber wohl / wann er jenes verwahrloset; wie denn die Gerechtigkeits = Handhabung nemlich der allgemeinen / oder die Befleißigung aller Moral = Tugenden nebst Gottes Ehre der Endzweck einer Republic / derer *αὐτοκρατία* aber oder Überfluß / so durch die Staats = Kunst befördert wird / der Unter = Endzweck eines gemeinen Wesens billich gehalten wird.

XXX, Wie fern jemand in seiner eigenen Sache Richter seyn könne?

Daß niemand in seiner eigenen Sache Richter seyn könne / ist eine Rechts = Regul / *qui Jurisdictioni 10. ff. de jurisdictione. daher suspecti judicis recusatio*, als ein in Rechten zuläßiges *remedium*, darwider *adhiberet* wird / ein sothaner *suspectus judex* aber wird entweder betrachtet als ein ganz *collegium*, oder einzelne Person: oder ein ganz *collegium* zu *recusiren* hat viel Schwierigkeit / iedoch hat die *recusatio* statt / wenn entweder der größte Theil / oder etliche der fürnemsten *partheylich* / und davon die *Dd.* vielfältig zu lesen sind; einzelne Person / welches das richterl. Amt führet / kan in seiner eigenen Sache nicht recht sprechen / auch so gar den Proceß nicht *dirigiren* / aber wohl können die Edelleute und andere Gerichts = Herren ihre Unterthanen vor ihren Gerichten in ihren eigenen Sachen belangen / wenn ein zum Gerichten geschworne *legaler Actua-*

Actuarius, oder Director vorhanden / der den Proceß verführe / Berlich. Dec. 109. n. 9. Jedoch daß über die Sache in einem answärtigen Collegio nach vorhergegangener in notul. der Acten gesprochen werde / Ziegl. ad Calv. S. Nob. Concluf. 1. n. 19. und machen einen solchen judicem nur graves inimicitiae suspect. bey denen Amtleuten / die zwar verpflichtete Actuarios haben / sie aber doch selber den Proceß dirigiren / ist hier eine sonderbare Consideration / daß sie in Personal-Sachen ihrer Bedienten zwar wohl Richter / aber nicht Real-Sachen / die sie selbst angehen / Richter sein können; Z. E. ein Amtschreiber kan von einem Unterthanen der angeforderten Steuern halber nicht bey dem Amte verklagt werden / so daß der Amtmann selbst judiciren wolte / weiln er das Amt vertritt / und also die Sache als eine Real-Action ihn angehet; doch können die Acten zum Verspruch Nichtens verschicket werden. Sonst kan ein Judex die ihme wegen seines Amtes angethanen Injurien selbst anthen und straffen: denn hier wird nicht davor gehalten / daß er als in seiner eigenen / sondern in eines andern / nemlich des gemeinen Wesens Person etwas verrichte / indem die Beleidigung dem gemeinen Wesen / oder dem Ehren-Amte / so er als eine Obrigkeitliche Person führet / geschehen zu seyn geglaubet wirg / C. 1. de Pan. in 6. ubique Glossa verb. punire, so das der Judex, wann ihm pro tribunali sedenti dergleichen injurie Z. E. mit Schmähe- Worten

ten! geschicht/er den Injurianten / es sey solches ein
 Advocat oder Client / so gleich zum Gefängniß
 weisen kan / wiewohl Joh. Brunnem. in Coment.
 ad un. C. ne quis in sua causa, gegen das Ende
 schreibet: Es thue ein also beleidigter Judex besser/
 wenn er die Acten in ein rechtes Colegium ver-
 sendet / so aber ohne Zweifel zu verstehen/
 wenn die Injurie, so dem Richter geschehen / zwar
 notorisch/doch aber nicht/ da er im Gerichte geses-
 sen/geschehen sey. Wenn aber die Injurie eines
 Richters nicht so gar klar/oder er auff Satisfaction
 klaget/muß es bey dem Ober-Richter geschehen/ vid.
 Phil. Ecl. 33. l. 4. Instit.

XXXI. Ein paar Verlobte Personen
 können durch eine unter ihnen entstan-
 dene Abomination oder grosse Feind-
 schafft wieder geschieden werden.

Es können zwar wohl ein paar Personen durch
 beyderseits Einwilligung sich verbinden/ aber sie
 können sich doch auff solche Art von sich selbst
 nicht wieder trennen / denn hier hat die Regel
 einen Abfall welche saget / daß ein Ding / wie es
 geschlossen / also auch wieder aufgelöset werde ;
 Denn es ist des Drittmanns/als nemlich Got-
 tes als Stifter des Ehestandes / Interesse da-
 bey / welches die contrahirenden Personen vor
 sich nicht aufheben können / sondern der Obrig-
 keit zur Entscheidung überlassen müssen. Nun
 ist

ist zwar die Scheidung zwischen bloß auch öffentlich verlobten Personen nicht solcher Schwierigkeit unterworfen / wie bey Eheleuten als welche nach des Heylandes Ausspruch nur der Tod und der Ehebruch scheidet / darzu noch zu rechnen die bößhafftige Verlassung / und wann der Mann nach der Hochzeit erkennet / daß sein Weib vor der Copulation von einem andern beschlaffen worden / welches aber gleichsam species der zwey ersten Arten seyn / nemlich die malitiöse disortio ist ein mors civilis, die Zuhaltung aber mit einem andern vor der Hochzeit / eine Art des Ehebruchs / indem eine solche / als eine geschwächte oder wol gar geschwängerte / dem Mann die ihm vor Gottes Angesicht versprochene Ehe und Keinligkeit nicht leistet / sondern verspricht / was sie einem andern albereit zu gewandt ; wiewohl diese Scheidung allerseits ohne Cognition der Sachen / und ohne der Obrigkeit Ausspruch nicht geschehen darff. Doch bey blossen Verlobten Personen kan über dieses auch ein unter ihnen entstandene große Feindschafft / oder abomination eine Echeidung würcken / wenn nemlich solche so groß ist / daß eine Vereinigung der Gemüther nicht zu hoffen ist : dem da alles Zureden und Vermahnen nach denen fürgeschriebenen Gradibus in c. 2. & 17. x. de Sponsal. & Cothmann II. Conf. 86. n. 109. it. Carpz. II. Confist. Def. 133. bey dem negirenden Theile nicht verfangen wolte / und man augenscheinlich eine ungerathene Ehe zu befürchten

ten haben würde/ so sind solchenfalls die Spon-
 salia von einer Christlichen Obrigkeit um des-
 halben wohl zu solviren und aufzuheben / be-
 sage Joh. Gerh. Loc. de Conj. §. 160. & Carpz.
 d. II. Conf. d. 176. n. 14. massen der Zweck des
 Ehestandes in vereinigung der Gemüther am
 meisten zu suchen ist/und wo dieser nicht zu er-
 halten / so ist die Vollziehung des Ehestandes
 desto eher zu unterlassen; weiln 2. auch die Lei-
 be-mängel eine Ursache der zutrennenden
 Verlobungen geben können / warum nicht
 auch wo der Gemüther Widerspenstigkeit die
 Verbindung elend / bitter und unerträglich zu
 machen scheint? So würden 3. auch Aergernisse
 bey der Christlichen Gemeine / und böse
 Exempel/durch solcher Eheleute stetigen Haß/
 nicht ohne grosse Seelen-Gefahr eingeführet
 werden / dabero sind solche Ehen lieber zu ver-
 hindern / als daß man sie nachmahlen mit noch
 grösserem Schaden zertrenne. Und obwohl die
 Ursachen dem willigen und ruhigem Theile
 nicht bezumessen / noch auch sie bey dem
 widerwärtigen Theil vor zulänglich erkannt
 werden können/ so wird doch auf eine gängliche
 Separation oder Scheidung geschlossen/ jedoch
 dem widerwärtigen Theile die Unkosten zuer-
 kannt / wie also die Herren Jenenser erkant.
 id, Linckeri Decis. 482. XXXII.

XXXII. Ob/und wenn in Cauſa poſſeſſorii
ſummariffimi die Apellatio ſtatt
habe?

In Poſſeſſione momentanea, da man we-
gen ſeiner gegenwärtigen rechtlichen Poſſeſſi-
on behörige Beſcheinung geführet / welches
auch 2. ſummariffime/ oder ein eydlicher Zeuge
ſeyn kan/iſt der Poſſeſſor zu beſchützen / ſoll or-
dentlich auch keine Läuterung wieder derglei-
chen Abſchied oder Urtheil vorgenommen wer-
den / weil der vermeinte gravirte Theil ſein ir-
gend habendes Recht in Poſſeſſorio ordinario
oder Petitorio ausführen kan / und der Poſeſ-
ſor inzwiſchen in Ruhe gelaffen werden ſoll.
Da nun keine Läuterung ordentlich anzuneh-
men / ſo ſoll vielweniger eine Appellation in
ermeldtem Poſeſſorio ſummariffimo ſtatt ha-
ben. Wenn aber einer in einer unrichtigen
Poſſeſſion wolte geſchützet/und ein anderer zu
ſeinen unerſeylichen Schaden wieder eviden-
tes Recht ins Petitorium gewieſen werden / in-
gleichen wenn Cauſa Poſſeſſionis mit der Cau-
ſa Proprietatis verknüpfft iſt/ e. g. in Zoll for-
dern/da einer ſolchen prärendiren und die Poſ-
ſeſſion vorwenden / der Judex aber dieſelbe ab-
erkennen wolte / wird die Appellatio zugeſtand-
den/weil der Schade mit groſſen Unkoſten und
Zeitverluſt kaum könne im Petitorio erſeget
werden.

XXXIII.

XXXIII. Wie die Weibss = Personen / so
ihre Leibes = Frucht zum Tode ver=
wahrlosen / zu bestraffen?

Die Weibss = Personen pflegen ihre in Un=
ehren öftters erzeugte Kinder / der zeitlichen
Schande zu entfliehen / auff dreyerley Art vom
Leben zu bringen / erstlich daß sie denenselben bey
der Geburth mörderisch das Leben auff mancher=
ley Art nehmen / hernach da sie solche ihre Leibes=
Frucht / wenn sie das Leben geäußert / durch ge=
waltige Arzney Mittel / oder durch andere ge=
waltsame Bezeugung gegen die Frucht in Mut=
terleibe abtreiben / und drittens / wann sie so wohl
bey der Schwangerschafft / als bey der Geburt/
solche Verwahrlosung brauchen / darauff der
Tod des Kinds zu folgen pfleget Die ersten
zwey Arten / weil sie dolese geschehen / pflegen ge=
meiniglich die Todes = Straffe zu bringen / die
dritte aber / weil sie nicht aus Fürsah noch mit
Willen das Kind umzubringen geschicht / als
nemlich wenn sie die Schwangerschafft ver=
schweiget / bey der Geburt mit unvorsichtiger
Lösung der Schnur verfähret / oder sonst bey der
Schwangerschafft und Geburth unvorsichtig/
thöricht und ungebührlich sich bezeiget / doch a=
ber dadurch dem Kinde den Tod zuziehet / so wird
sie zwar mit der Lebens = Straffe verschonet / doch
aber nach Befindung der Umstände entweder
zur Staupe geschlagen / oder doch des Landes
ewig

ewig verwiesen ; weilm die Todes = Straffe bey
 begangenen Morde nur alsdann pflaget auff
 erleget zu werden / wenn solche mit Vorsatz ges
 schehen / die Verwahrlosung aber wird in
 der Lebens = Straffe dem Vorsatze nicht gleich
 geachtet / l. in lege Cornelia ubi Glossa & Do
 ctiores ad d. l. Cornel. de Sicar. Wie denn
 die Fustigation oder Landesverweisung denen/
 welche ohne Vorsatz des Mordes / als mit Weg
 setzung oder Brauchung einer ungebührl. Medi
 cin, aus Unverstand und ungefährlicher Weise
 den Tod verursachen. Es scheint aber diesen zu
 wider zu seyn l. qvoniam multa C. ad leg. Jul.
 de vi publ. darinnen enthalten / daß der / so eine
 ungebührliche Sache vornimt / sich alles dessen
 schuldig machet / welches wider seinen Willen
 aus solcher Sachen entstehet / und also auch was
 aus dem auff solcher Art beförderten Tode folget/
 aber solches ist nur wahr / wenn eine Person / so et
 was thut / einen bösen Vorsatz oder Bosheit in
 solcher Sache heget / und wenn etwas aus der
 That nothwendig nicht aber zufälliger Weise fol
 get : denn was nur zufälliger Weise aus einer
 That folget / als eine entfernte Würckung dem
 Thäter nicht zugerechnet wird. Covarr. ad Clem.
 V. de homic. secund. part. reliq. in S. 1. sub. n.
 2. also in dem Casa, da eine Gebährerin die Ge
 burth verheelet / und das Kind nicht in acht nimt/
 so giebt sie Ursache zum Kinder = Mord / iedoch
 folget der Todt nicht unmittelbar aus sotha
 ner Verheellung und Vernachlässigung / sondern
 viel

vielmehr aus andern Zufällen / als des Kindes
Blutstörung / Kälte und dergleichen / dahero
wird sie nicht hauptsächlich wegen des Kindes
Tod / sondern ihrer Nachlässigkeit grossen Schuld
halber / die einen solchen Tod verursacht / gestraf-
fet.

XXXIV. Ob es erlaubet / vor sich eine
Wasser = Mühle in einem öffendlichen
oder gemeinen Flusse zu bauen ?

Die Rechts = Gelehrten theilen sich hier in
zweyerley Hauffen ; einige halten es mit Carp-
zovio p. 2. Const. 4. Def. 20. welcher der Mey-
nung ist / es wären in diesen Landen die Gewohn-
heit / daß niemanden / auch auff seinen eigenen
Grund und Boden ohne sonderbahre Einwilli-
gung der Obrigkeit erlaubet sey eine Mühle zu
bauen. Andere hingegen statuiren mit Zieglero
welcher in Juribus Maj. lib. 2. c. 15. à §. 32. us-
que ad finem davon handelt / daß allerdings ei-
nem privato so wohl in seinem Eigenthume / als
auch in einem gemeinen Flusse zukomme / eine
Mühle zu bauen ; Weil in dem Röm. Reich kein
Gesetz noch Satzung vorhanden / welche verböte /
daß man nicht der natürl. Freyheit sich bedienen
und eine dergleichen Mühle auffbauen könnte / wie
wohl einige den Mühlenbau eines privati an ei-
nem gemeinen Flusse deswegen nicht einräumen
wollen / weil die Flüsse heutiges Tages zu denen
Regalien gehöret / und die alle Nutzbarkeit aus
denen

denen Flüssen herrührend/dem Fürsten zustünden:
aber dieses wird billich von andern widerspro-
chen/es wäre deñ ein öffendlich Gesetz da/dadurch
der Fürste verbeut/das niemand ohne seinen Wil-
len oder Erlaubniß eine Mühle bauete. Und wenn
auch eine sothane neue Mühle denen Fürstl. Schaz-
den zufügen solte / wird solcher Bau billich inhibi-
ret. Außer diesen ist jedweder per l. 8. l. 9. C. de
Servit. in seinem fundo oder Eigenthume einen
Mühlen-Bau zuführen erlaubet/ ja auch in öffent-
lichen Flüssen ist einem privato zu bauen erlaubet/
saget Ulpianus in l. 24. pr. ff. de damn. infect.
dahero einem eine Mühle darinnen auch ohne er-
langte permission zu bauen die Doctores statuiren
Roland à Valle, Schrader, Sixtin, Gosvvin ab Es-
pach not. ad Carpov. d. Def. II. p. 2. Constit. 4.
Wiewohl andere diesen widersprechen. Einige
wollen solche Macht Mühlen zu bauen alleine den
Fürsten / und denen / welche die Landes- Hoheit
haben zuschreiben / und zum Regalien ziehen / a-
ber dergleichen Gesetz ist nirgends zu sehen / son-
dern solche Freyheit ist also fundiret / das sie au-
nicht durch die längste Zeit/ ja durch keine undenef-
liche dræscription kan benommen werden: denn
diejenigen Dinge / so im freyen Willen bestehend
werden durch keine Zeit auffgehoben / es wäre
denn / das einer auff eines andern geschehenes
Verbot davon abgeschreckt würde; dahero ist
jedem erlaubet / auff seinen Boden in dem anstos-
senden Flusse eine Mühle zu bauen / wenn nur der
Gebrauch des Flusses dadurch nicht verschlim-
met

mert wird. Nach Ziegleri Meynung ist auch
 erlaubt auffm Flusse eine Mühle zu bauen/
 ob schon ein Nachbar dergleichen allbereit an
 solchem Wasser habe/gestalt denn dieser es auch
 nicht verwehren könne / ob er gleich Schaden
 davon hätte Ziegl. d. l. §. 39. Denn ob er
 gleich etwas dessen verliere / dessen er sich vor-
 her gebrauchet / dieweilen er sich doch aber des-
 sen aus anderer Gedult und Gutthat gebrau-
 chet wird / nicht davor gehalten / daß es ein
 Schade sey: Doch pfeget man dahin zu sehen/
 daß sie einander nicht zu nahe bauen / und ein-
 ander das Getreib hindern / oder das Wasser
 hemmen/ Leyser. in Jure Georgico lib. 3. c. 15.
 §. 75. Doch wird obgemeldte natürlich Be-
 fugniss beschrencket / erstlich wann der öffentli-
 che Gebrauch des Flusses dadurch verschlim-
 mert wird; und sonderlich die Schifffarth Hin-
 derniß leidet / Ziegl. d. l. §. 41. 2. So muß
 dergleichen Mühlen-Bau nicht zu eines an-
 dern æmulation geschehen/daß mans einem an-
 dern zum Poffen oder Schaden thun wolte / 3.
 muß dergleichen Mühlen-Bau nicht gesche-
 hen/wenn durch Geseze oder Gewohnheit ein
 anders eingeführet ist ; und daß dergleichen
 Gewohnheit in Ehur-Sachsen sich nicht be-
 finde / disputiret Herr Ziegl. d. l. §. 44. seqq.
 wieder Carpz. vid. pluribus d. Dn. Leyf. in jure
 Georg-

Georgicol. 3. C. 15. pertotum, vid. & Florini
 Rechts-verständigen Hauß-Vater / welcher a-
 ber ohne Zweifel nach seines Landes Gewohn-
 heit von Ziegleri Meynung wegen der natür-
 lichen Freyheit zu bauen abgehet.

XXXV. Wenn die Bergwercke eines
 Landes gehören?

Es ist zwar jedweder Privatus Herr derjeni-
 gen Dinge / so unter und über der Erden sind
 in seinem Eigenthume ; aber die Metallen
 oder Bergwercke sind ausgenomien / als welche
 nicht der Privat-Personen / auch nicht wann sie
 in einem Lehn-Grunde entdeckt worden / ob
 gleich der Vasall mit allen Lehn- Nutzbarkei-
 ten belieben wäre / sondern sie gehören zu denen
 hohen Regalien / und sind desjenigen eigen / so
 die Landes Oberherrschaft oder Superiorit. ter-
 ritor. in solchem Ort hat / und solches ist nicht
 allein von Gold oder Silber / sondern von allen
 Metallen zu sagen. In dem Röm. Reiche
 Teutscher Nation haben schon die Kayser zu der
 Carolinger und Ottonen Zeiten sich die Bergwer-
 cke zugeschrieben / welches aus dem Capitulari Ca-
 roli M. ex edit. Steph. Baluzii, ingl. aus dem Eheia-
 lungs-Brieffe / so Kayser Ludovicus Pius an. C. 812.
 gemacht; in Sachsen aber hat Kayser Otte im 10.
 Seculo zu erst die Gold und Silber-Minen erfun-
 den / wie Sigeb. Gembl. in Chron. ad ann 768.
 apud Pistor. erweist ; Es habe nemlich Otto zu

erst zu Goslar in Sachsen die Silbergruben erfunden; Deutlicher hat sich Kayser Heinrich der VI. das Metallrecht in Teutschland zugeeignet / da er bey dem Goldasto Const. Imper. Tom. III fol. 352. an die Bischöffe zu Minden / Paderborn und Osnaburg schreibet : Weil alle Silber-Bergwercke zu denen Rechten des Reichs gehören / und zu denen Kayserlichen Regalien gerechnet werden / so ist kein Zweifel / daß diejenigen / so unlängst in dem Bisthum Minden erfunden seyn sollen / zu unserm Einkommen gänzlich gehören : Dahero sich niemand eines Rechts darinnen anmassen soll / er habe denn solches von uns erlanget ; Wievol der ermeldte Kayser nur einen Drittheil davon behalten / die übrigen zwey Theil aber dem ermeldten Bischoff zu Minden übergeben hat. Nachgehends ist dieses Recht / die Einkünfte der Bergwercke in den Kayserlichen Schatz zu bringen / durch Freygebigkeit der Kayser an die Fürsten und Stände des Reichs / ja auch an einige Elbster gekommen / wie auffer der angeführten Constitution Kayfers Henrici VI. auch aus vielen alten Urkunden zu erweisen. Also hat im Jahr 1157. Kayser Friedrich I. ein Vater vorbemeldten Kayfers Henrici VI. dem Kloster Wallenried den vierdten Theil des Rammelbergs bey Goslar verliehen / mit der Freyheit ihre Handlung mit andern Reichs-Unterthanen zu treiben / wie Heinrich Eckstein in Chronico VValckenridensi bezeuget ; So hat auch Kayser Phil. II. diejenigen Privilegien / womit Kayser Ludovicus und Otto den

Erh^a

Erz Bischoff zu Salzburg wegen der Bergwer-
cke Nutzung begnadiget / bestätiget. So hat
auch obbemelder Kayser Friedrich II. solch Recht
denen Herzogen von Böhren / Lüneburg / Pfalz-
grafen beyrn Rhein und Bischoffe zu Meissen er-
theilet. Nichtweniger hat Kayser Carolus IV. in
A. B. allen geist- und weltlichen Fürsten das Me-
tall-Regale entweder von neuem verliehen / oder
denen so schon damit begnadiget worden / oder in
beständiger possess sich befunden / bestädiget; Da-
hero diejenigen gewaltig irren / welche nach Anlei-
tung des alten Römischen Rechts vorgeben: Ei-
nem Fürsten käme nur der Zehend von sothanen
Metall-Einkünfften zu / der würckliche Nutz aber
gehöre vor die Grunds- Herren / wie solche Zieg-
lerus de jur. Maj. p. 1142. refutiret. Nicht alleine
aber stehet denen Fürsten oder Ober-Landes-
Herren zu das Maetall / so in Bergen und unter
der Erden ist / sondern auch so in Flüssen und Bä-
chen im Sande gefunden wird / wiewol von eini-
gen Fürsten dieses an die Unterthanen schlechter
Dingt überlassen wird / wie also der Churfürst
zu Pfalz Philipp Wilhelm de anno 1687. in einer
eigenen Concession gethan. So wird auch in
der Französ. Provinz Dauphine allen Untertha-
nen zugelassen / das Gold im Sande des Rhone-
Flusses zu suchen. Zwar ist nicht zu läugnen/
daß das Metall-Recht als ein Stück des Grun-
des und Bodens nach dem Vöcker-Rechte dem
privat-Eigenthums-Herrn zustehet / aber es ist
nichts ungewöhnliches / daß die Fürsten dasjenige/

33

was

was dem Völcker-Rechte zugeschrieben wird/
 beschrencken/oder gar verbieten/ so daß eh dem
 Völcker-Rechte nicht mehr zu zuhören scheine/
 schreibet Ziegler/ d. l. p. 1143. Ob nun wohl
 die Fürsten sothaner Metall-Recht und Nu-
 gen denen privat-Personen verleihen/so bleibet
 doch allezeit dem Fürsten die Ober-Herrschaft/
 so daß er die Art und Weise vorschreibe/ nach
 welcher sothaner Nutzen zu üben; dannhero
 Berg-Ordnungen und Berg-Aemter / so das
 Directorium führen geordnet werden/welches
 alles des Fürsten Hobeit zur Gnüge anzeigt;
 wie denn ihm auch das Lebend-Recht und der
 Schlege-Schatz/wie er genennet wird/ vorbe-
 halten und von denen Gewercken abgeföhret
 wird.

XXXVI. Was ein Frey-Lehn / oder Feu-
 dum Francum sey?

Nachdem das Lehen (welches eine Verlei-
 hung eines gewissen Grund-Stückes oder un-
 beweglichen Dinges ist / durch Gnade eines
 Herrn/solches unter Bedingung der Freu u.
 Gehorsams zu gebrauchen) mancherley Ab-
 theilungen hat/als da es in ein Adliches und un-
 adeliches / männliches und weibl. geistliches
 und

und weltliches / in ein altes und neues / in ein eigendliches und uneigendliches / und so weiter / eingetheilet wird / wie denn in Unterscheidung oder Eintheilung der Lehen die Lehn-Rechts-Gelahrten sehr unterschiedlich seyn / in dem einige fünf Arten / Duar. 1. 4. Andere zehen / Ant. Cont. in methodo Jur. Feud. C. 3. andere zwanzig / Rebuff. in Arbit Feud. noch andere aber hundert und zehen Arten der Lehen zehen / Joh. Thom. de Marin. de general & qualit. Feud. in proœm. Aber es können alle Lehns-Arten mit Fug in diese zwey Classen gesetzt werden / daß nemlich jedes Lehen entweder ein eigendliches oder uneigendliches sey. Denn unter diese beyde können alle übrige Lehen gerechnet werden. Ein eigendlicht Lehen ist nun dasjenige / darinnen nirgend von denen gemeinen Regulin des Lehn-Rechts abgegangen wird / I. Feud. 7. & 2. Feud. 2. Es gehöret aber vielerley zu der eigentlichen Natur eines Lehens / nemlich daß sothanen Lehens halber der Eyd der Treue geleistet werde. 2. Feud. 3. in fin. ferner daß der Erbe des Vasallen innerhalb eines Jahres / oder auch der Vasall nach dem Tode des Herrn die Verneuerung der Lehen suchen müsse. 2. Feud. 24. daß nur alleine Manns-Personen erben / I. Feud. 8. S. 2. daß sie persönlich Dienste leisten / und zwar ungemessene / II. Feud. 23. daß dem Lehn-Manne ohne seine Verschuldung das Lehen nicht könne genommen werden / I. Feud. 21. und endlich daß es nur in

unbeweglichen Dingen bestehe / als an Land-
Gütern / oder in solchen / die um politischer Ur-
sachen halber zu unbeweglichen Dingen ge-
rechnet werden ; dahin gehört die Gerichtsbar-
keit / welche mit dem Land-Gute oder Grund-
Stücke vereinigt ist / und also zugleich zum
Lehen kan gegeben werden. Also wird das
eigentliche Lehen in regard der Würckung / o-
der überkommenden Person / in das edle und
unedle / so auch das Bürger- und Bauer-Lehn
genennet wird. In Betrachtung ger Form
ist das eigentliche Lehen ein Lehen durch den
Vertrag / (*ex pacto & providentiâ*) welchem
das Erb-Lehen entgegen gesetzt wird ; Ferner
ist solches wegen der Erlangung entweder ein
altes oder neues Lehen ; in Consideratio des
überkommenden Theils ist ein eigentlich Le-
hen ein männliches / welchem das weibliche
entgegen gesetzt wird.

Die uneigentlichen Lehen aber (*feuda im-
propria*) sind unterschiedlicher Arten ; als das
rechte Erb-Lehn / so auch ein eigenthümliches
Lehen-Gut heisset / das vor sich und allerseits
Erben ertheilet worden / darinnen wie allodial-
Sachen geerbet wird / so daß es an jedweden
Orten auch an einem auswärtigen fällt ; und
diesem wird das Vertrags-Lehen (*ex pacto seu
providentiâ*) entgegen gesetzt.

Zu

Zu solchanden uneigentlichen Lehen ist auch zu rechnen das freye Lehen oder Feudum Francum, welches also von dem Erb-Lehen unterschieden ist/dasß gleich wie dieses an alle männliche Erben / sie mögen in linea recta oder collateralia, in gleicher oder queer-Linie sich befinden / jedoch mit leistung der Lehen-Dienste und Behaltung der andern Lehen-Eigenschaften und Natur behält ; Struv. Cap. 4. §. 9. Woher aber hat das Wort Franc, welches so viel als frey heisset / und ein Volcks-Nahme geworden / und einige Teutsche Völcker die Francken benahmet worden / diesen Ursprung? Als Kayser Valentinianus einige Völcker / welche die Alaner genennet wurden / nicht überwinden kunte / hat er ausschreiben lassen / dasß welche dieselben Völcker überwinden würden / 10. Jahr von allen Beschwerden frey seyn solten / dannenhero haben sich die Teutschen solcher Ehre fähig machen wollen / und solche Völcker tapffer überwunden / daberro sie auch den Nahmen der Francken überkommen ; Weil nun aber ein solcher frey Lehen-Besitzer von den Diensten andrer Lehn-Güter frey sey / so kan ihm auch nicht wegen Unterlassung und Abschlagung der Lehn-Dienste des Lehns beraubet werden. Das aber ein Lehn ein freyes Lehn sey / wird erfor-

dert / daß in den Lehn = Briefen ausdrücklich ent-
halten sey / daß das Lehen ohne Dienste verliehen
sey ; dergleichen Schneidevvin. de feud. p. I. n. 53.
gesehen zu haben darthut / da gestanden : und dörf-
fen uns davor keine Dienste leisten / wie denn ihre
Eltern davor unsern Vorfahren auch keine dienste
gethan oder geleistet haben ; Denn wenn derglei-
chen nicht ausdrücklich gesetzt / so wird es vor ein
ordentlich Feudum gehalten / womit einer beliehen /
dergleichen Lehn sind die freye Ritter = Lehn in
Francken / wie auch die meisten Lehn / so Bürgern
verliehen worden / davon sie denen Lehns = Herren
keinen Dienst zu leisten schuldig sind ; davon Lud-
vvel. Synop. Feud. l. 4. & autor ab eo allegatus.

XXXVII. Von dem Rechte derer / so Geld
zur Handlung in ein Schiff geben / oder
Fœnore nautico.

Es ist sehr gebräuchlich / daß man Geld oder
Güter Handlung damit über See zu treiben / in
Schiffe gebe / wie also in die Spanische Gallionen
von unterschiedlicher Nationen Kauff- und andern
vermögenden Leuten / ingleichen von wohlhaben-
den Klöstern Geld und Güter übergeben werden /
um Handel damit in America zu treiben / und so
denn das Capital nebst lucro nach Abzug der im-
pensen davon wieder zu erstatten : Ist also der so
genante Schiff = Gewinn (Fœnus nauticum) eine
Erwerbung / so man mit dem Gelde machet / wel-
ches man in Schiffen über Wasser schicket / wel-
ches

ches der Gläubiger wegen übernommener Gefahr seines über See gesandten Geldes bekommt. Daß aber solcher Gewinn / wie er mit dem Schiffz Mann oder Debitore verglichen / recht sey / ist dem göttlichen / natürlichen und weltlichen Rechten gemäß / indem ein solcher Gewinn nicht ein verbotener Wucher / sondern einige Vergeltung der Gefahr / welche der Gläubiger wider die Natur des geliehenen mutui auff sich nimmet : denn in mutuo hat der Debitor alle Gefahr des geliehenen über sich / hier aber behält solche der Creditor, so daß wenn das Geld oder Güter auff dem gefährl. Element / dem Wasser / durch allerhand Gefahr zu Schaden kämen / solchen Verlust der Creditor, nicht aber der debitor oder nauta tragen müste. Es wird zwar in Gegentheil der Canon lib. 5. Decret. tit. 18. de usur. c. 19. angeführet ; aber wenn er nach Meynung Fachinzi l. 2. Controv. jur. c. 48. ingleichen Hordleberi und Zinzenlingi ad l. periculi premium 5. de nat. foen. und Stypm. p. 4. jur. Mer. c. 2. n. 281. & seqq. emendiret wird / so ist er dem Schiffsz Gewinne nicht zuwider / und heist : Wer einem Schiffenden oder nach der Messe Reisenden eine gewisse Summa Geldes leihet / und nimmet über das Capital etwas Zinse deswegen / weil er die Gefahr über sich nehmen müssen / ist vor keinen Wucherer zu halten ; dahero saget Heigius part. 2. qu. 1. n. 137. man könne sich wegen des Schiffz Profits nach Canonischem Rechte mit einem einlassen : Nach der Autorität des bürgerlichen Röm. Rechts tot. tit. Dig. & Cod.

Cod. de naut. Foenore und derer Rechts = Gelehrten ist es eine ausgemachte Sache; Wie hoch aber dieses Schiff = Interesse seyn solle / ist in denen alten Befehlen nicht verordnet / weiln solche wegen kleiner oder grosser Reise = Gefahr erhöht oder gemindert werden können / wie solches von der Griechē Rechten Salmasius l. 5 de modo nsur. p. 188. 218. und anderswo bezeuget. Aber Kayser Justinianus hat solche im Römischen Reiche auffhundert eingeschrencket / A. Ult. Cod. de Usur. daß vor hundert monatlich 1. und also 12. das ganze Jahr gegeben würden / welches also bey dem trajectitia pecunia oder über Meer geschickten Gelde der rechtmäßige Bucher oder Zins heisset; Wiewohl solches nachgehends in Novellis 106. & 110. abgeschaffet worden zu seyn von Salmasio d. 1. c. 9. statuiret wird. So stehet es zu iewigen Zeiten nach Loccen. Urtheil de jur. mar. l. 2. c. 6. §. 5. in der Contrahirenden Willen / wie hoch sie solchen Zins jährlich setzen wollen / doch muß hier die Billigkeit beobachtet werden / so daß der verglichene Zins der gefährlichen oder weiten Reise gleich gesetzt werde; Wegen sothanen zur See = Handlung eingelegten Geldes und Zinses pfleget auff unterschiedliche Art von dem debitore oder receptore unter Beding der glücklichen Reise / endweder durch blossen mündlichen Contract, oder durch eine Handschrift / oder durch Pfänder / oder Hypothecken / oder durch Verpfändung der zurück gebrachten Waaren dem Gläubiger Versicherung geschehen. Es kan aber ein Schiffer
 Das

Das Schiff nicht nach eigenen Gut befinden wegen Einnehmung solchen Zins-Geldes oder Waaren verpfänden oder verpflichten / sondern es muß mit Genehmhaltung der Herren des Schiffes oder derer gevollmächtigten Exercitorum, auffer was seinem im Schiff habenden Antheil anlangt / geschehen : und so gehet auch die letztere auff der Reise bey entstandener Noth auffgenommene Geld-Post in Concurfu denen andern vor / weil dadurch das Schiff seine Reise hat befördern und in saluum gebracht werden können ; wenn aber einer nicht dem Schiffer / sondern dem im Schiffe fahrenden Rauff-Manne bey Verpfändung seiner im Schiffe habenden Waaren geliehen / so erlangen sie ihre Forderung nicht nach der Zeit / sondern zugleich. Wenn aber der Schiffer das Schiff ohne Noth mit dem *foenero nautico* beschweret / so ist er *ex damno dato* denen Schiff-Herren verbunden ; *secund. Stant, Hanseat* ; wann nun das Schiff / so dergleichen Handlungs-Geld oder *foenus nauticum* in sich hat / ohne Schuld des Schiffers verlohren gehet / so gehet der Schade des Geldes über den creditoren von dem Tage an / da man das Schiff ablauffen zu lassen schlußig worden ist / l. 3. D. h. t. aber ohne diesen Vergleich / oder wenn der Schiffer nach eigenem Gutdüncken abgefegelt / und dadurch Schaden gelitten / muß der Debitor oder Schiffer den Schaden tragen / l. 4. C. *tat.* nicht alleine aber wann der Schiffer zur verglichenen Zeit nicht abfähret / sondern auch wenn er einen andern Weg nimmt / muß

er bey entstandenem Schaden das eingelegte Geld bezahlen/ es wäre denn daß er so wohl die Zeit als des Weges halber vom Creditore Vollmacht erhalten. Wenn aber der Schiffer in das Schiff ungebührliche Waaren genommen/ und solche an einen andern Ort/ als wohin der Creditor des pecuniarum trajectitiae die Reise-Gefahr auff sich genommen/ führet/ solche mit grösserm Nutzen daselbst zuverkauffen/ und daselbst die Waare oder das Schiff confisciret würde/ da ist die Gefahr nicht des Creditoris, sondern des Depitoris oder Schiffers/ weiln er nicht durch Ungewitter/ Sturm oder durch Raub zur See/ sondern aus Verwegenheit und ungebührlichen Geiz das Schiff verlohren/ l. 3. c. de nautico. Es pfleget auch zuweilen eine Straffe gesetzt zu werden/ wenn das pecunia trajectitia oder zur Schiff-Handlung eingelegte Geld über die gesetzte Zeit nicht bezahlet werde/ und wann der Debitor gestorben und die Erbschaft liegend ist/ l. D. de nautico, doch kan solche Straffe nicht gefordert werden/ wann der Creditor selbst in mora gewesen/ sein Geld anzunehmen. l. 8. D. eod.

Wenn nun das Schiff wieder behalten nach Hause gekommen/ so werden dem Rauffmann

Mann oder Schiffer als Debitor 20. Tage an-
geraumet die Waaren zu verkauffen und Geld
zu marcken / daß er damit das geborgte Capital
und Zinsen abführen könne / und wann das
Geld so dann länger bey dem Debitore bleibt / so
darff ers von solcher Zeit an nicht nach Art des
fœnoris nautici, sondern mit ordentlichen Zin-
sen verintresiren / weil alsdenn der Creditor
keine Gefahr mehr hat / wie er zuvor hatte / l. 4.
l. 6. D. de naut. fœn. vid. Joh. Locc. de Jur.
Marit. l. 2. c. 6.

Die andere Abtheilung
aus dem
Jure Publico oder Staats-
Rechte des Römisch-Teut-
schen Reichs.

VII. Woraus das Jus Publ. bestehe?

ES hat zwar der Kayser Justinianus
in §. 4. tit. I. l. I. Institut. das Jus
Civile Romanum in publicum und
privatum abgetheilet / wie denn auch das
erstere nicht zwar in denen Institutis, son-
dern in den zwey letzten Büchern der Pan-
deecten, ingleichen in dem ersten und drey leg-
ten Büchern des Codicis enthalten ist; den-
noch

noch aber sind diese zwey Rechts- Arten / son-
 derlich was iegigen Zustand des Römischen
 Teutschen Reichs anlanget / wesentlich von
 einander unterschieden / indem das Jus publ.
 oder Staats-Recht des Röm. Teutsch. Reichs
 von solchen Dingen rechtlich urtheilet / die zum
 Staat des gemeinen Wesens gehören / und
 aus denen Fundamental- Gesetzen des Röm.
 Teutschen Reichs / nemlich der güldnen Bulle /
 Kayserliche und Königl. Capitulationen / dem
 Dñabrügischen Friedens-Schlusse / denen
 Reichs-Constitutionen und Abschieden / dem
 Passauischen Religions- wie auch dem Pro-
 fan-oder Land-Frieden / nicht aber aus denen
 Röm. Civil-Rechten / oder dessen Auslegern /
 Bartolo, Baldo und andern / müssen hergenom-
 men werden ; da hingegen das Bürgerliche o-
 der Privat-Recht aus dem Röm. ingleichen aus
 dem Provincial- Rechte / so ein Fürst oder
 Reichs- Stand nach Gutbefinden machet /
 ingleichen denen Gewohnheiten jedes Orts
 bestehet / und die Rechts-Sachen der Unter-
 thanen abhandelt und tractiret. Wiewohl aber
 so wohl das publicum und Civile Jus mit dem
 Natürl. und Völcker-Rechte eine Verwand-
 schafft habe / ist im ersten Præsent p. 70. seq. ge-
 meldet worden.

Ursachen / raisons und Krafft erkundigen /
 und solche auff die affairen appliciren könten.
 Die Philosophi und Historici sagen / es kom-
 me mit jenen zugleich / wo nicht alleine die
 tractirung des Juris publici zu / weilen diese
 disciplin nicht nur das Röm. Teutsche Reich
 nach seinen Legibus publicis, sondern auch
 in seinem Geographischen und Historischen
 Zustande betrachtet / indem es dessen Gele-
 genheit / Länder und Gebiete / ferner dessen
 Ursprung / Veränderung / Fata, Ab- und
 Zunahme / vorige und jetzige Grängen /
 Staats- Absichten und dergleichen abhandelt /
 welche den wichtigsten Theil des juris publici
 ausmachen / zu deme auch die Beurtheilung
 derer fürkommenden pupliqven, affairen und
 Reichs- Handel mehr nach hergebrachter Ge-
 wohnheit und Anführung der Reichs- Obser-
 vantz, als in genauer Erklärung derer Rechts-
 Gründen und dessen subtilitäten beschehen
 müsse / zudem so werden diejenigen Rechts-
 Gründe und ratiocinirung in Beurtheilung
 derer Reichs- affairen und applicirung der
 pupliqven Geseze auf die vorkommenden Reichs-
 handel nicht aus dem Jure Civili, sondern aus
 dem natürl. und Völcker- Rechte hergeholet /
 welches als ein Stück der philosophiæ pra-
 cticæ nicht nur vor Juristen / sondern auch für
 philo-

philosophos und Moralisten / ingl. auch vor
 Historicos gehöret / dahero sie auch die Wis-
 senschafft der Lehre des Juris publici lieber
 Notitiam Reipublicæ Romana Germanicæ
 benahmen wollen / darinnen so wohl die Geo-
 graphische / als Historische / politische und
 Juristische Lehre von dem Röm. Teutschen
 Reiche enthalten ist / wie also Bœcler solche
 Disciplin unter solchen Nahmen in Druck ge-
 geben / und er so wohl als Hr. Jacob Thoma-
 sius, Kirchmajerus, Rachelius, Puffendorffius,
 Oldenburgerus, Conringius und andere mehr
 solche als Philosophi und Historici ex profes-
 so tractiret haben ; daß es also ein blosser Wort-
 Streit zu seyn scheint / wenn man fraget ;
 Ob denen Juristen allein / oder aber denen
 Philosophis und Historicis solche disciplin zu
 tractiren zu komme ? denn wenn ich einen Ju-
 risten also nehme / der nur ein legiste ist / und
 weder die morale noch auch die politic, Histo-
 rie, und Geographie verstehet / so ist er nicht
 capable das Jus. publ. zu tractiren / und in
 diesem Verstande gehöret es nicht vor Juri-
 sten / gestalten diese Disciplin nicht nach dem
 jure Civili, sondern nach der Observanz / in-
 gleichen nach dem Grunde des natürlichen
 und Völcker-Rechtes will tractiret und inter-
 pretiret seyn ; dammenhero auch die jenigen / so

solche mit vieler allegirung und applicirung der Römischen Civil-Rechte erklären wollen/ die Sache nur verschlimmert / und sich prostituiret haben; hingegen wenn ein Jurist die obbemeldten requisita mit hat / ist nicht zu zweifeln/ daß es wo nicht mehr doch so wohl vor ihn / als vor andere gehöre / wie denn dahero auff einigen Universitäten so thaner Wissenschaft profectio publica denen Jctis überlassen wird.

IX. Ob das Jus Publicum auff Academien solle gelehret und getrieben werden?

Einige wollen / daß solches als eine zu gefährlicher Folge leicht erreichende Sache un-
terlassen werden solle / weilen zumahlen von der potestät des Imperatoris oder Principis und andern publicquen affairen zu judiciren einem Unterthanen nicht zukomme. Nun ist zwar nicht zu leugnen / daß durch unvorsichtiges und allzukühnes disputiren viel Unheil könne gestiftet werden / wie dessen der sogenante Hyppolitus à Lapide in seinem gefährlichen Buche de ratione Status Imp. Germ. ingleichen der verstellte Monzambano ein Exempel geben / deren jener wider des Reichs Oberhaupt den Käyser / dieser von der Form des
iezi

ieigen Röm. Reichs gar gefährliche Meinungen führet. Denn nachdem unser Röm. Reich ein solcher politischer Körper ist / der durch viele widerwärtige und unglückliche Begebnisse und Fata zu gegenwärtiger Form gelanget / so muß man auch darinnen in allem nicht eine regularität suchen / und wenn man solche ungleiche und unrichtige Gestalt bemercket / solches nicht ausschreyen sondern wie ein behutsamer und kluger Medicus machen / der wenn er bey seinen Patienten eine übelberuffene Kranckheit antrifft / solche vielmehr zu heilen / als unter die Leute zu des Patienten Schaden zu bringen suchen; Dannenhero Bœclerus zu rühmen / daß wenn er von einer bedenklichen und einem oder andern Theile nachtheiligen Frage zu reden kommet / er damit an sich hält / weils die leges selbst davon schweigen. Ist daher so wohl Klugheit und Verstand in Beurtheilung derer ins Jus Publicum gehörigen Materien zugebrauchen / aus diesen Ursachen ist auff unterschiedlichen Teutschen Universitäten kein öffentlicher Professor J. Publ. bestellet / damit man nemlich destoweniger Gelegenheit haben möge von solchen Sachen zu disputiren und zu schreiben / wiewohl es auch an sich selbst nichts verbotenes ist frey auff Universitäten davon zu disputiren und zu schreiben / nur daß man sich

in gehörigen Schranken halte / und durch Defen-
 dirung gefährlicher Meynungen nicht Aler-
 gerniß gebe / oder etwas statuire / so wider die
 Geseze und Ruhe des Staats lauffe / wie denn
 auch in dem Instrumento Pacis Osnabr. Art. V.
 §. 17. n. 54. heilsamlich versehen / ne quisquam
 docendo, disputando, scribendo, consulendo
 uspiam impugnet, dubiam faciat, aut assertio-
 nes contrarias inde deducere conetur. Ubr-
 igens scheint die Distinction, die einige hier
 brauchen / daß man wohl von Generalibus in
 J. P. disputiren und lehren / die specialia aber
 und arcana unberühret lassen sollte / schlecht fun-
 diret / von arcanis verbeut sichs ohnedem / von
 öffendlichen Sachen aber kan man so wohl
 in genere als specie lehren und disputiren / ie-
 doch daß modestia gebrauchet / und niemanden
 præjudiciret oder Ursache zu klagen gegeben
 werde.

X. Von denen höchsten Gerichten des
 Römischen Teutschen Reichs.

Dieser sind viere / 1.) das Rothweillische Ge-
 richt / 2.) die Anstregæ, 3.) das Reichs-Cammer-
 Gericht zu Weßlar / und 4.) der Kayserl. Reichs-
 Hoff-Rath.

Das Rothweillische Gericht ist eine Ver-
 sammlung des Richters und der Besizer / die im
 Nah-

Nahmen und aus Befehl des Käyser über gewisse Landschafften Teuschlandes Recht sprechen. Man vermeinet / es sey solches vom Kayser Conrado III. II46 angeordnet worden; daher hält man solches vor ein allein vom Kayser herrührendes Gerichte / wiewohl heut zu Tage einige Sachen allda vorkommen / welche erweisen / daß es alleinig vom Reich dependire / dergleichen Herr Mauritius de Judicio Rothvveilensi auffgezeiget / dessen Bezirck und Befreyung beyhm Limnao Lib. 9. Jur. Publ. C. 3. die Verordnungen aber beyhm Goldasto in denen Reichs-Sakungen p. 8. zu ersehen. Da beyhat der Graf von Sulz das Erb-Hof-Richter- Amt zu Lehn / und der Rath daselbst sind Befizzer oder Schöpffen. Es gehören aber unter dieses Gerichtes Jurisdiction der Oesterreichische / Fränckische / Schwäbische und Rheinische Krayses / wiewohl nicht gänzlich. Es verrichtet aber daselbe die Gerichtsbarkeit über alle Personen und Sachen / bürgerliche und peinliche / wiewohl dessen Autorität nach Aufrichtung des Käyserl. Kammer-Gerichts merklich abgenommen und vor kein höchstes Gericht mehr zu achten / indem von dessen Bescheiden an das Kammer-Gericht oder Käyserl. Reichs-Hoff-Rath appelliret werden kan. Dahero viel hohe und niedere Standes-Personen (denn die Chur-Fürsten sind ohnedem davon exempt,) ja wohl particulare Reichs von Adel vor und nach Einführung des Käyserlichen Kammer-Gerichts sich darwider privilegiren lassen /

fen / welche denn auch solches Orts / auffer was
 Ehehafften (oder privilegirte Fälle) betrifft / we-
 der Recht geben noch nehmen / vid. VVehmer. in
 observ. Praet voc Ehehafften. Ob man aber sa-
 gen könne : Es habe das Rothweilische Gerich-
 te mit dem Kayserl. Reichs-Hoff-Kathe und Kam-
 mer-Gerichte concurrentem Jurisdictionem, wird
 gezeugnet / weil die zwey ermeldten höchsten Ge-
 richte die Sachen von Rothweil avociren können/
 welches der concurrentia zuwider ist. Die Exe-
 cution wider einen Unterthanen wird dem Stande
 darunter der Beklagte gehöret / wider einem
 Stand oder einem andern Stande / oder wohl
 gar dem Circulo auffgetragen.

Die Auftrage sind Richter / die durch Willkühr
 einiger Stände nach der Richtschnur der Funda-
 mental-Gesetze darzu gesezet sind / daß sie einige
 Streitigkeiten in der ersten Instanz durch ihren
 rechtlichen Ausspruch entscheiden sollen. Den
 Ursprung der Auftragen will man wiewohl nach
 Muthmassungen / von dem grossen Interregno
 welches auff Kayseris Friedeirici II. Zeiten erfolget
 ist / herleiten. Hernach aber hat solche Kayser
 Maximil. I. in Nichtigkeit gebracht / und auff den
 Zustand des Röm. Reichs gerichtet; solche werden
 aus beyder Partheyen willen oder ex compromi-
 so über Civil-Sachen nach Anleitung der Gesetze
 zu urtheilen gesezet / davon die Appellation an die
 Reichs-Kammer oder Kayserl. Reichs-Hoff-
 Rath gehet ; daß solche aber ganz abgeschaffet
 wären,

wären / kan nicht gesagt werden; über dieses sind auch die willführlichen Austräge / da man entweder durch einen Vertrag solche austrägliche Richter in Borrath bestimmet hat / und werden auch Stamm = Austräge genemet / wenn sie ein gewisß Geschlechte angehen / wiewohl die mehr in alten Zeiten als jeso noch im Brauch; oder es sind blosser Willführen und gleichen denen arbitriis da ein paar streitige Theile aus blosser Einwilligung / so oft es ihnen beliebt / und die Sachen es erfordern / sich solche Austrägliche Richter erwählen / und diese scheinen annoch am meisten im Brauche zu seyn. Denn es ist denen Chur = Fürsten / Fürsten / Grafen / Herren / unmittelbaren Adel / und etlichen Reichs = Städten / welche Schwannemann in Processu Camer. l. c. C. 7. verzeichnet / vergönnet / daß sie einander in gewissen Sachen nicht eben so bald vor denen höchsten Reichs = Gerichten verklagen / oder von ihren eigenen / oder auch frembden Unterthanen rechtlich belanget werden können oder sollen / sondern entweder Schieds = Richter / oder etliche standmäßige oder sonst verständige Leute / so über zwölff Meilen denen Partheyen nicht entlegen / zu Mittel = Richtern erwählen mögen / welche man von denen also genannten Austrägen austrägliche Richter genemet / und auff acht unterschiedliche Wege in der Kammer = Gerichts = Ordnung P. 2. t. A 2. 3. 4. 5. & 6. beschrieben werden.

Das Reichs Kammer Gericht zu Weblar ein von Kayser und Reich dependirendes Judicium

um ist von Anno 1693 in solcher Reichs-Stadt gewesen / da es zuvor 1527. zu Speyer gestanden / bis es im Jahr 1689. durch die Frankosen alldar weggetrieben worden. Als vor Zeiten das Kayserliche Gerichte sich an dem Kayserlichen Hofe befunde / und mit demselben von einem Orte zum andern/nach damahliger Art der Kayserl. oeconomie zoge/war solches denen Partheyen sehr schwer / dahero Kayser Maximilian. I. auff ein Mittel gedachte / daß die Sachen beqvemer abgethan werden möchten / und hat daher das Reichs-Kammer-Gerichte 1495. angeordnet / von welchen keine Appellation gültig seyn solte / sondern es hat allda das Beneficium restitutionis in integrum, revisionis actorum, und Syndicatus statt ; dahin gehören alle bürgerliche Sachen/denn die Criminal-Consistorial- und Policey-Sachen sind ausgenommen / und hat es mit dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath concurrentem jurisdictionem, ist auch mit einem Richter und vier Præsidenten/so Graffen und Herren Standes / und halb Catholisch / halb aber der Evangel. Religion zugethan seyn sollen / in gleichen 50. Assessoren / davon 26. Catholische und 24. Evangelische bestellet / derer Anzahl aber iezo kaum die Helffte ist / welche nach des H. Röm. Reichs Satzungen / auch der Stände Provincial-Gesetzen / Gewonheiten und Statuten / auch gemeinen geschriebenen Kayserlichen Rechten richten / und verabscheiden sollen. Wie nun die mittelbaren Unterthanen im Reich mit der ersten Instanz ordentlich vor die Kammer nicht gehören / ausgenommen die

diejenigen Sachen / so ohne Mittel auch bey denen mittelbahren Reichs-Untertanen dahin gehören / derer die Camerales eine grosse Reihe erzehlen; also gehören vermittelst der Appellation die Sachen der mittelbahren Untertanen dahin woferne ihnen nicht das beneficium de non appellando, oder die nicht appellable Summa im Wege stehe: daß aber die Processa allda eine solche grosse Länge wahren / indem mancher über hundert Jahr allda geschwebet / kommt theils von der Bosheit der Menschen / ingl. von Weiltäufftigkeit der Republic und des langweiligen Processus, so nach dem Päßstlichen und Römischen Rechte eingeführet / vid. Rec. Imp. de anno 1654. S. 34. seqq. Aber wie dem allen / so hat doch der Pabst ein gutes Stück von der Gerichtsbarkeit Deutschlands / wegen der jurisdiction, so er über die geistlichen Personen / Sachen und Güter in denen der Päßst. Lehre zugethanen Derrern exerciret / in seinen Händen.

Der Käyserl. Reichs-Höfrrath ist ein von dem Käyser bestelltes Collegium / welches in seinem Nahmen und Befehl unter den Ständen und ihren Untertanen Recht ertheilet. Es hat seinen Anfang zu Zeiten Caroli V. oder wie andere wollen / unter Kayser Maximil. I. 1512. genommen; und exerciret mit dem Reichs-Cammer-Gericht concurrentem jurisdictionem, so daß eine Sache / die vor einem dieser zweyen höchsten Gerichten anhängig ist / von dem andern nicht

nicht kan abgefördert werden / es wird alleine vom Kayser besetzt / dahero es geringer als das Reichs-Kammer-Gericht zuachten / als welches vom Kayser und Reiche dependiret. Die Personen / woraus der Kayserl. Reichs-Hoff-Rath bestehet / werden in den Rath und die Cansley eingetheilet. Zu jenen gehören der Präsidēt und die Assessores, welche alle der Kayser alleine bestellet / dem sie auch alleine mit Pflichten verward. Die Zahl der Assessorum ist ungewiß / doch sollen sie in gleicher Anzahl aus Catholischen und Protestirenden bestehen / wiewohl dieser allezeit eine geringere Anzahl ist ; aber wenn eine Sache eines protestirenden Standes abgehandelt wird / wird eine gleiche Anzahl der Catholischen und Protestirenden depudiret. Im übrigen werden sie in die Herren oder Ritter / und in die gelehrte Banck eingetheilet. Zur Cansley gehöret der Reichs-Vice-Cansler / der im Reichs-Hoffrathe zugleich Vice-Præses ist / ferner die Secretarii, Protonotarii, Protocolistæ, derer Bestellung dem Churfürsten zu Maynz als Erz-Cansler zukommet ; Wiewohl sich der Churfürst zu Maynz hierinnen dem Willen des Kayfers meist zu accommodiren pfeget. Alle Sachen / die zum Kammer-Gericht können gebracht werden / mögen auch vorn Reichs-Hoff-Rath gelangen; doch gehören allein vor diesen die Streitigkeiten über die Regal-oder Fürsten-Lehn/ wenn aber die Sache zwischen dem Kayser und einem Stand

Stand zu ventiliren ist / so wird solches denen Reichs = Ständen übergeben / 2.) Die Zoll = Sachen / wiewohl solches noch streitig / 3.) Die Streitigkeiten des Vorgangs oder Præcedenz / 4.) Die Italiänischen Sachen / 5.) Die Reservata des Kayfers. Einige wollen es in kurtzer fassen / und sagen: Es gehöreten sonderlich vorn Kayserlichen Reichs = Hoff = Rath die Sachen / so vitam famam, Privilegia & Feuda Statuum angingen / aber die ersten zwey sind auch disputirlich / und wollen einige Publicisten solche weder vors Kammer = Gericht noch dem Reichs = Hoff = Rath gehörig erkennen / dahin sie auch die geistlichen sonderlich aber Ehe = Sachen rechnen. Es hat aber der Reichs = Hoff = Rath eine eigene Proceß = Ordnung / welche anzeigt / daß die Sachen nicht so weitläufftig / als in der Kammer / sondern summarisch sollen tractiret werden; aber es bezeuget die Erfahrung / daß man oft allda der rationi Status darinnen mehr als der Proceß = Ordnung nachkomme; dannenhero oftmahls ein Urthel / so im Reichs = Hoff = Rath soll gefället werden / im Kayserlichen Geheimbden Rath erwogen wird / ob es nützlich oder nicht / welches zwar von Bœclero als etwas kluges in Not. Imp. l. 13. c. 4. aber von andern widersprochen und in dem Capital. Leop. art. 42. untersaget wird. Ist also der Reichs = Hoff = Rath und der Kayserl. Geheimbde Rath von einander unterschieden / massen in diesem nur die Staats Sachen des Kayfers / nicht aber

des

des Reichs tractiret werden. Von denen Urtheilen des Reichs-Hoff-Raths hat man kein ander remedium, als supplicationem ad Caesarem. Wer die Execution der Urtheile verrichten solle / ist eine Frage / so aber nach dem Instr. Pac. art. 16. §. 2. und Reichs-Abchied de An. 1654. §. 86. 160. 162. denen Circuli zuzuschreiben: solches Judicium befindet sich ordentlich am Kayserl. Hofe / es wäre denn / daß solcher ausserhalb Teutschland wäre / als wohin die Stände zu folgen nicht schuldig.

XI. Von dem hochverpönten Land-Frieden.

Es wird dieser Land-Frieden (welcher ein lex publica des Römischen Reichs und ein Vergleich zwischen dem Kayser und Reichs Ständen ist / dadurch alle Feindseligkeit im Reiche verboten / und eine gewisse Manier vorgeschrieben wird / wornach die Stände die unter ihnen entstandenen Streitigkeiten abhandeln sollen / auch wieder die / so solchem Vergleich und Einwilligung zu wieder leben / eine Straffe gesetzt wird / mit dem Osnabrügischen Reichs-Frieden vermischer. Beyde sind leges publicae, beyde sind Reichs-Frieden / beyde sind zwischen dem Kayser und Ständen zur Reichs-Franquilität getroffen; Doch ist dieser Unterschied unter ihnen / daß der Land-Frieden auch lateinisch pax pro-

profana & publica genennet / und dannenhero vor ihn in manchen Kirchen unter dem Nahmen des hochverpöntten Reichs-Frieden gebeten wird / älter als der Osnabrügische Frieden sey. : wiewohl er in denselben confirmiret ist / dahero er auch zuvor lex publica gewesen / und es noch anigo bleibet / desßhalber zu besserer Unterscheidung der Osnabr. Frieden nicht schlechter Dinge der Reichsfrieden / sondern cum apposito der Osnabr. Reichs-Frieden / und derselbe auch nicht pax profana publica absolut, sondern ebenfalls pax profana s. publica Osnabrugensis zu nennen ist. Es wäre nemlich von uhralten Zeiten in Teutschlande im bösen Brauche / daß man seine Streitigkeiten durch das Faust- und so genannte Ritter-Recht ausführete / so daß der Stärckste den Schwächsten / wie man sagt / in Sack stackte ; wie denn auch über diese böse Gewohnheit allbereit Käyser Carolus M. in Capitul. lib. 5. tit. 180. flaget. Solch Unwesen hat noch mehr in dem trübseligen langen Interregno Teutschlandes im 13ten Seculo nach Käysers Friderici II. oder wie andere wollen nach Conradi IV. Todes von An. 1254. biß 1273 und also ganzer 19. Jahr zugenossen / so daß nicht allein das Bürgerliche

Band

Band / sondern fast alle Menschliche Gesellschaft auffgehöret / und Teutschland durch die öfftern Befehdungen / Überfallungen und Beraubungen fast gar zu einer Mörder-Gruben worden. Wiewohl nun die nachfolgenden Käyser es zu keinem völligen Ruhestande bringen können / ob sie gleich allen möglichsten Ernst und Mühe angewendet / sondern sich begnügen lassen müssen / daß solchem so weit eingerissenen Unwesen nur einigermaßen gesteuert und einhalt gethan worden / so ist doch der gloriwürdigste Käyser Maximil. I. so glücklich gewesen / daß er solch grausames und üppiges Wesen gang abgeschaffet / indem er mit denen Ständen des Reichs sich dahin verglichen / daß diese Art sich Recht zu schaffen solte auffgehoben / und wer sich beschwert befände / sein Recht vor Gericht auszuführen solte gehalten / wer aber dardwieder thun und auff vorige Art mit Befehdung den andern antastien würde / in die gesetzte Straffe des Reichs-Bannes verfallen seyn. Darüber ist auff dem Reichs-Tage zu Worms 1495. eine Reichs-Constitution abgefasset / und solche hernach uffm Reichs-Tage zu Augspurg 1500. von hoch ermeldtem Maximil. I. vermehret / auch von denen nachfolgen-

den

den Kaysern Carolo V. Ferdin. I. Maximil. II. und Rudolpho II. wiederholet und bekräftiget worden. Und diese Constitution hat der gelehrte Jurist Andreas Gailius mit einem gelehrten Commentario de Pace publica genannt illustriret, der Inhalt / wie gesaget / ist / daß wer mit bewaffneten und mit sich habenden Leuten den öffentlichen Frieden breche / in den Reichs-Bann oder Acht verfallen seyn solle. Es ist aber der Reichs-Bann dieses / wie solchen Gailius l. 2. c. I. n. 20. beschreibet / ein gerichtlich Urthel / wodurch denen Land-Friedbrechern Wasser und Feuer verboten wird / so daß sie von niemanden in Freundschaft Schutz oder Schirm genommen / von jederman aber ohne Straffe so wohl in ihrer Person / als in den ihren / können beleidiget werden. So offte nun eine öffentliche Gewalt / und eine grössere / als der man widerstehen kan / mit Hülffe anderer zu sich gezogener Leute / vorsetzlicher Weise einem angethan wird / so oft sey der öffentliche Friede gebrochen / und habe dahero die Reichs-Constitution statt / wie alle / so der selben Inhalt genau erwegen / bekennen müssen / schreibet Ziegler de Jur. Maj. 554. und haben nicht allein der Kayser und die Reichs-Cammer / sondern auch jede hohe Obrigkeit Macht
 E über

über solche Land-Friedebrecher zu cognosciren / massen nicht alleine persona publica, sondern auch privata dergleichen Friedebuch begeben können; Dannhero ein solcher von einem mittelbaren Reichs-Untertanen begangener Friedebuch mit seiner Bestrafung in das Civil-Recht / in den Titul de vi publica, ein unmittelbarer Reichs-Untertaner aber damit ins Jus publicum gehöre / iedoch aber beyde Inhalts obbemeldter Constitution auff gleiche Weise bestraffet werden müssen. Ein notabel Exempel dieses Friedenbruchs und dessen Bestrafung haben wir an Wilhelmen von Grumbachen / welcher erst den Bischoff zu Würzburg Melchior von Zobel mit einem zusammengerafften Hauffen erschlug / darauff er in den Reichs-Bann verfiel / und zu Gothe bey Herzog Joh. Friedrichen von Sachsen in Schutz genommen ward / darauff denn auch die Acht oder Bann wider ihn und seine Rätbe / als den Cangler Brücken und Hoffrath Steinen / auch andere ergienge / und nachdem sie habhaft gemacht worden / wider die gemeldten Minister die Execution vollzogen wurde.

Die

Die dritte Abtheilung
aus dem

Natürl. und Völcker. Rechte.

V. Wie vielerley das Recht der Natur sey,
oder wie solches eingetheilet werde?

Das natürliche Recht wird entweder in
allgemeinem oder wesentlichem Ver-
stande genommen / in jenem. bedeutet
es alles dasjenige was billig ist; im wesentli-
chen Verstande aber wird es vor einen Befehl
genommen. Dieses nun ist wieder dreyerley:
im weitesten Verstande / wie es die Stoici
vorzeiten / und auch der Kayser Justin. in l. I.
tit. 2. pr. Instit. genommen / da er es beschrei-
bet / daß es dasjenige sey / welches die Natur
alle Thier gelehret hat; in weiten Verstande
begreift es das Völcker = Recht in sich / im en-
gen oder eigentlichen Verstande ist es ein sol-
ches / welches alleine dem Menschen wegen
dessen Vernunft = Übung beywohnet / und
also ist eine Kunst / das billige und unwillige
zu erkennen / Recht und Unrecht zu unterschei-
den. Grotius l. I. de J. B. & P. c. I. II. IO.
beschreibt es schön mit diesen verdeutschten
Worten; Das natürliche Recht ist ein Ge-
heiß der gesunden Vernunft / welches lehret /
wie

wie sich ein Mensch gegen Gott / den Näch-
 sten/und sich selbst verhalten solle / dessen drey
 fürnehmste Lehren von dem Kayser Justinia-
 no §. 3. tit. 1. lib. 1. Inst. angeführet werden/
 nemlich 1. ehrlich leben/ 2. niemand beleidigen/
 und 3. jeden das Seinige zukommen lassen.
 Der Urheber dessen ist der grosse Gott ; die
 Besitzer oder Inhaber dessen sind alle Men-
 schen / denn Gott hat es allen in die Seele
 von Natur eingeschaffen/ welches zwar bey der
 ersten Schöpfung vollkommen war/nun aber
 nach dem Sünden-Fall ganz verdunckelt ist.
 Die Materie oder das / wo mit es umgeheth/
 sind diejenigen Grund-Lehren/so Gott der
 Natur unmittelbar eingeschaffen; das Wesen
 ist die Beurtheilung des was billig und recht
 ist ; die Wirkung ist die allgemeine Ver-
 pflichtung / ingleichen die Unwandelbarkeit.
 vid. 1. Præsent. p. 83. Hernach wird das Recht
 der Natur / in ansehen der Materie/ in das
 Erste und Aedre eingetheilet ; das erste
 (Primarium) bestehet in denen ersten mit uns
 erschaffenen und von Gott unmittelbar de-
 nen Menschen eingepflanzten Grund-Leh-
 ren; das andere (Secundarium) sind die Ver-
 nunfft-Schlüsse / welche unmittelbar aus de-
 nen ermeldten ersten Grund-Lehren (primis
 prin-

principiis) hergeführt worden; daher erschei-
 net / daß diese Einteilung des natürlichen
 Rechts nicht nach dem Wesen / sondern nach
 der Materie unterschieden seyn/ im übrigen a-
 ber mit einander übereinkommen.

Das Völker- Recht entstehet aus der rich-
 tigen Vernunft / oder aus vernünftiger Be-
 urtheilung (ratiocinatio). Die Besizer
 sind die sittsamen Völker; die Materie sind
 die Vernunft-Schlüsse / so unmittelbar aus
 dem zweyten Natur-Rechte nach erforderung
 der Menschlichen Nothdurfft hergeleitet wor-
 den: das Wesen ist die Herleitung und Zu-
 eignung auff den Zustand der Menschen. Die
 Wirkung aber ist die Verpflichtung eines
 Volcks gegen das andere. Einige Rechts-
 Lehrer theilen das Völker-Recht nicht une-
 ben ein in das älteste (primævum) und neuere
 (secundævum; jenes sey das / so die Natur zu-
 erst allen Menschen gelehret; das neuere aber/
 welches die sittbaren Völker durch eine ver-
 muthliche Zusammenstimmung eingeführet
 haben: aber eigentlich ist das ältere oder erste
 Völker-Recht nichts anders als das zweyte
 natürliche Recht / welche wie albereit gemeldet
 zu anfangs die richtige Vernunft aus den
 ersten

ersten natürlichen Rechts = gründen oder Lehren ausgezogen und geschöpffet.

VI. Aus was vor einem Quell das natürliche Recht herfließe / oder welches dessen wahrer Ursprung sey?

Die neuern natürlichen Rechts = Lehrer / als Pufendorfius , in libro de Jure Nat. & Gent. ingleichen de Officio Hom. Civis, Hobbesius de Cive und andere sagen : Es fließe solches aus der Bewahrung (custodia) und Begierde zur bürgerlichen Gesellschaft her / indem sie sagen / wenn gefragt werde / warum der Mensch so begierig zur bürgerlichen Gesellschaft sey ? sey zu antworten : weil er außer derselben gang nicht sicher und glücklich seyn könne ; nun aber suche er seine Wolfarth und Glückseligkeit / weil er durch das natürliche Recht sich zu beschützen und zu defendiren verpflichtet werde. Und machet ermeldter Pufendorff gewisse Regeln / als 1. der Mensch ist schuldig / alles das zu thun / was zur Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft gereichet. Und 2. dem Menschen wird verbohten / alles das zu thun / was zum Verderb der bürgerlichen Gesellschaft gereichet. Ob nun zwar
nicht

nicht kan geleyget werden / daß die Natur
 viel Geseze zur Erhaltung der bürgerlichen
 Societät herfür gebracht habe / so kan doch aber
 solthane bürgerliche Gesellschaft vor einen
 Brunn und Quelle / oder alleinigen Ursprung
 des natürlichen Rechts nicht gehalten werden /
 wie man solches aus vielen Dingen absehen
 kan. Inmassen es gar gefährlich ist / wenn die
 Nutzbarkeit dem Rechte solte vorgezogen wer-
 den: denn eine bürgerliche Gesellschaft oder
 gemein Wesen intendiret vornehmlich die
 Nutzbarkeit / in gleichen könnte einer frey zu sün-
 digen sich unternehmen / wenn er versichert
 wäre / die Wohlfarth der Republic litte dar-
 unter keinen Schaden. Ferner so hat auch
 das Recht der Natur ausser dem gemeinen
 Wesen statt / und kan von dem Menschen
 nicht getrennet werden / ob gleich keine bür-
 gerliche Gesellschaft vorhanden wäre. Also
 sind die drey vornehmsten Lehren des natürl.
 Rechts / durch welche wir befohlen werden /
 Gott / uns und dem Nächsten das Seinige
 zu ertheilen; diese muß theils ein solcher / der /
 zum Exempel / auff der See alleine in eine
 wüste Insul geworffen wird / in acht nehmen /
 er muß Gott ehren / sich nothdürfftigen Le-
 bens-Unterhalt verschaffen / damit er seinem

Leben nicht Gewalt anthue / da er doch keine
 Bürgerliche Gesellschaft zu betrachten hat:
 also auch Adam / da er noch alleine war / war
 durch eben dieses Recht gegen Gott und sich
 verpflichtet / da doch annoch keine Bürgerliche
 Gesellschaft vorhanden war. Dannenhero
 schlüssen wir / daß nicht nur einer oder gewisser
 Quell und Ursprung sey / daraus das Recht
 der Natur mittelbar fliesse / oder wozu es die
 Menschen am ersten und mehresten gebrauch-
 ten: denn unmittelbar ist es von dem Allerhöch-
 sten Gotte den Menschen eingeschaffen; wel-
 ches aber die fürnehmste und erste Gelegenheit
 sey / daß der Mensch solches natürliche Recht
 in Übung bringen müssen / ist unsere obgemel-
 te Frage gewesen.

VII. Wie das Recht von Hugone Grotio
 eingetheilet werde?

In dem Hugo Grotius von den gemeinen
 Lehrmeister der natürlichen Recht-Gelehr-
 samkeit in seinem herrlichen Buche de Jure
 Belli & Pacis gehalten wird / so dürffte nicht
 undienlich geachtet werden / dessen Meynung/
 wie das Recht einzutheilen sey / hier absonder-
 lich anzuführen. Das Recht insgemein wird
 von Grotio lib. I. c. I. de J. B. & P. auff dreyer-
 ley Art genommen. 1.) In Absicht auff die
 Sache /

Sache / dahero eine *Verrichtung* gerecht genennet wird ; 2.) In Betrachtung der Person / und also ist eine *sittliche Beschaffenheit* / welche der Person zukömmt etwas zu thun oder zu haben ; Und 3.) in Absicht auf das Gesetz. In der andern Betrachtung nemlich auff die Person theilet Grotius das Recht in das *Vollkommene* / und *Unvollkommene* / deren jenes er ein *Vermögen* / (*facultatem*) dieses eine *Bequemligkeit* (*aptitudinem*) nennet ; In der dritten Bedeutung ist das Recht und Gesetz einerley / nemlich eine *Richtschnur* und *Regul* etwas zu thun. Dieses Recht nun / wie es von Grotio in obiger Eintheilung in der Absicht auff die Personen genommen wird / machen die *Juris Consulti* dreyerley. 1. Das *Recht der Natur* / welches eine *Lehre* der *gesunden Vernunft* genennet wird / und dessen *Urheber Gott selbst* ist / der die *Natur* also eingerichtet hat. 2. Das *Völcker-Recht* / wie also der *sittbaren Völcker Gewohnheiten* genennet werden / und entstehet aus eigener *Klugheit der Menschen*. Und 3. das *Bürgerlicht Recht* / oder *willkührliche Recht* eines *gemeinen Wesens* / dessen *Uhrheber der Gesetz-Geber* ist.

Grotius theilet nun ferner das persönliche
 45 Rechte

Recht ein in das natürliche und freywillige (voluntarium) das Freywillige hinwieder in das Göttliche (weil es von dem Willen Gottes herrühret; Wie also der siebende nicht aber der sechste Tag nach solchen zu celebriren) und menschliche Recht; dieses unterscheidet er wieder in das Völcker-Recht / das Bürgerliche und Häußliche. Das Völcker-Recht ist das / so durch eine Gewohnheit allen sittbaren Völkern gemein ist; das Bürgerliche so einem gemeinem Wesen oder Republic; Das Häußliche / so einem Haushvater zukommt: Denn es sind gewisse Berrichtungen / so durchs Recht der Natur verboten seynd / als einem andern sein Recht nehmen / den andern tödten; Einige Berrichtungen aber werden durch die Natur selbst geheissen / als Gott anruffen / die Eltern ehren / etliche aber sind an sich selbst Mittel-Dinge / daß ich sie thun und unterlassen kan / als einen Degen tragen und dergleichen / und diese sind so lange erlaubt / als eine Obrigkeit dieselben nicht verbeyt; als denn aber werden solche erlaubte Berrichtungen erst verboten.

Ferner sind einige rechtliche Berrichtungen dem natürlichen Rechte gänzlich eigen / als niemanden verlegen / die Eltern ehren; ei-
 nie

nige sind ganz willkührlich / Juris positivi, als wann die Obrigkeit verbietet Gewehr zu tragen / oder Gold auff den Kleidern zu haben; Einige aber sind aus dem natürlichen und willkührlichen vermischet / als wenn 7. Zeugen zu einem gültigen Testament erfordert werden: denn es will die Natur / daß zur Beständigkeit eines Testaments einige Zeugen gebraucht werden; aber daß derer gleich sieben seyn müssen / ist aus dem willkührl. Rechte.

Des natürlichen Rechts Urheber ist der grosse allmächtige Gott selbst / und daher ist höchst ungeräumt / was Grotius in der Vorrede des Buchs de J. B. & P. saget: Gesezt es wäre kein Gott / so hätte dennoch das Recht der Natur seine Gültigkeit oder Verbindlichkeit / welches doch ohne Verlegung der Majestät Gottes nicht kan gesaget werden; Denn es wäre kein Recht der Natur / wann kein Gott wäre / und so können wir auch nicht begreifen / daß kein Gott seyn sollte.

IX. Ob das Recht der Natur denen Thieren zu komme?

Die Stoici und mit ihnen Kayser Justinianus in Instit. Jur. l. 1. Tit. 2. Princip. schreiben allen Thieren das natürliche Recht zu; aber solches wird billigh geleugnet. 1. Weil
man

man ihnen kein Urecht thun kan; daher folget daß sie kein Recht in sich haben können. 2. Wird solches aus der eigentlichen definition des natürlichen Rechts/welche H. Grotius giebt/wiederleget; solche aber lautet: Das Recht der Natur ist eine Lehre der richtigen Vernunft Nun aber ist die richtige Vernunft keinesweges in den Thieren/noch auch die Vernunft oder Verstand /aus dem das Recht der Natur herkemmet. Zwar hat es auch Philosophos zu diesen Zeiten gegeben / die denen Thieren eine Vernunft zugeschrieben/ als Rorarius, welcher in dem Tractatu, so er nennet de Ratione Animalium, erweisen will / daß die Thiere der Vernunft besser brauchten/ als viel Menschen; Aber dieses sind keine Rechtswürckungen/was die Thiere thun/sondern nur Reigungen der Natur/die doch aber einige Gleichheit des Menschlichen Sinnes und Verlangens haben/wie Cicero in Lælio redet; daher solche der Thiere Verrichtungen Aristoteles auch Nachahmungen der Menschen l. 9. de Hist. Animal. c. 7. nennet / und wenn es viel ist / so heist es wie Salmatus de Usur. c. 9. schreibt: In denen unvernünftigen Thieren erscheinet nur einiger Schatten des Rechts: Den Ausspruch thut der H. Geist im 32. Ps. v. 9. da
er

er von Rosß und Mäulern saget / daß sie nicht
 verständig seyn. Vid. Grot. l. I. c. 1. §. II. n.
 1. 2. allwo er dieses Axioma giebet: Daß derje-
 nige des Rechts nicht fähig sey / der nicht von
 Natur die allgemeinen Rechts-Lehren brau-
 che; deme sein Commentator. Caspar Ziegl.
 bezufügen/da er schreibet: Sofern diejenigen
 Berrichtungen / die zum Exempel angeführet
 werden / nur natürliche Neigungen sind / die
 der Mensch mit dem Rechts-Nahmen nicht
 zu benennen; Sofern sie aber in Absehen das
 was erlaubt / unerlaubt / und eine Verpflich-
 tung macht / betrachtet werden / oder sofern
 eine Verpflichtung und Verstattung dabey
 fürgeheth / so erlangen sie zwar den Nahmen
 des Rechts / aber so dann gehören sie den Thie-
 ren nicht zu.

IX. Ob Gott über das Recht der Natur
 dispensiren könne?

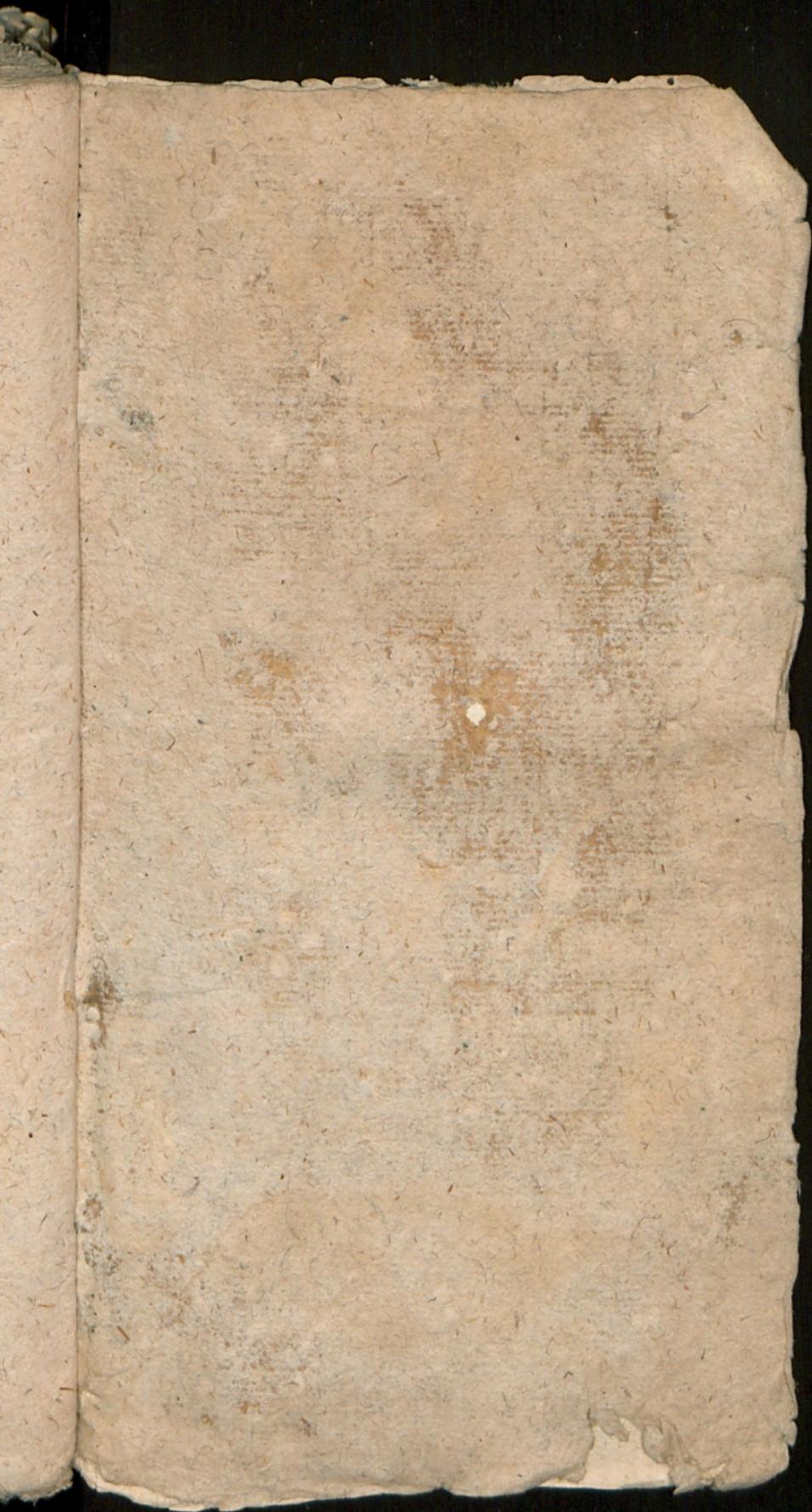
Darauff wird mit Nein geantwortet: Denn
 Gott hat einmahl der Natur ein Recht mit-
 getheilet / welches an und vor sich selbst invio-
 lable ist: und wie ein Fürst auff dieser Welt
 ein Gesetz geben kan / wodurch er sich selbst
 ver-

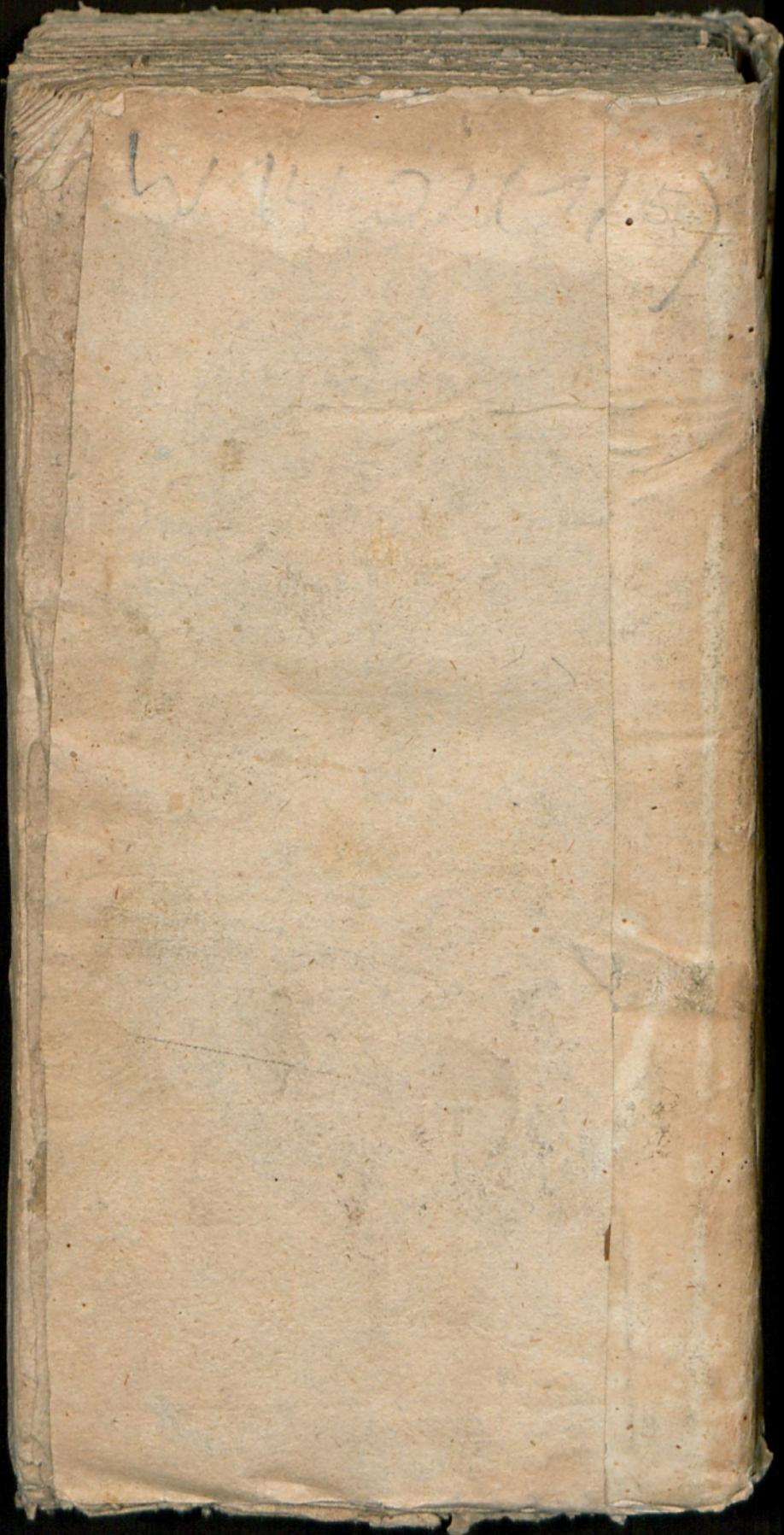
verbindlich machet ; also hat auch **GOTT** das natürliche Recht dermassen befestiget / daß es auch von ihm selbst nicht kan gebrochen werden / also verhält sich auch in dem göttlichen Willens = Rechte / (Jus voluntarium divinum) welches wieder in das willkührliche positivum sittliche Recht eingetheilet wird über das willkührliche oder positiv = Recht kan **GOTT** allerdings dispensiren / mit nichten aber über das sittl. oder Moral = Recht / nicht zwar daß es gar nicht natürlicher weise geschehen könne / sondern weil er es einmahl also geordnet / und sich gleichsam selbst verpflichtet. Hier wird nun gefragt / ob **GOTT** nicht wieder das natürliche Recht gethan / welches befiehet niemanden zu beleidigen / da er denen Israeliten befohlen / denen Egyptiern ihre güldenen und silbernen Gefässe zu entwenden ? Darauff ist mit nein zu antworten / weiln dieses kein Diebstahl zu nennen. Denn **GOTT** als der oberste **HERR** der weltlichen Güter / hat Gewalt seine Gaben / die er dem einen gegeben / einem andern zuzuwenden / und die Egyptier / wie alle andere Menschen / waren nur Unterherrschaft ihrer Güter ; Nun ist der Diebstahl ein widerwilliger Handel / (in vitus Contractus) da der **HERR** eines Din-

ges

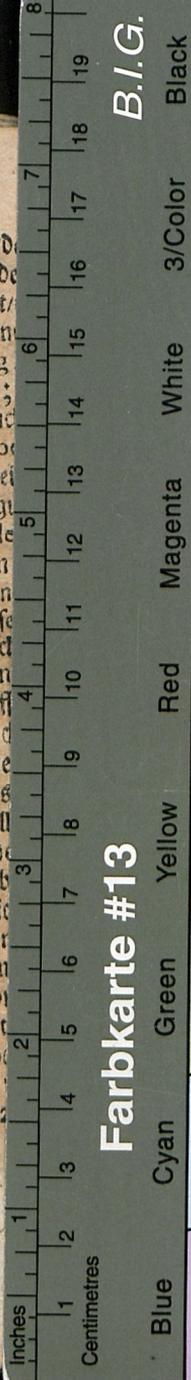
ges ungeru leydet / daß ihme eine Sache ent-
 führet werde ; Hier aber war Gottes als
 des Oberherrn Wille dabey. Fürs andere
 wird gefraget / ob dieses wiederß natürliche
 Recht gehandelt / und ein Todschlag gewesen
 sey / da Abraham seinen Sohn Isaac schlach-
 ten wollen ? Und so wird auch dieses geleug-
 net : Denn ein Todschlag ist / welcher aus
 heimlicher Rache wider Wissen und Willen
 der Obrigkeit geschicht ; Hier aber war
 Gott als die höchste Obrigkeit der
 Urheber.







W 14 22 (15)



B.I.G.

Farbkarte #13

DELICIAE
JURIDICÆ,

Oder :
Das/ auff curiöse Art/
Der

Zeutschen NATION

zum Nus/
erläuterte

JUS CIVILE, PUBLICUM

NATURALE & GENTIUM ;

Oder :

Römisch-Bürgerliche/

Zeutschen Reichs- Staats/

Engleichen

Natürliche- und Völder-Recht,

Anderes PRÆSENT.

Andere Auflage

Leipzig /

Verlegts Christoph Hülße.

1705.